



CLYDE&Co

Successful risk navigation

Insurance & Reinsurance

Quarterly Update

02/2025

Contents

03.

Editorial

04.

Insurance
Recovery and
Resolution
Richtlinie
(IRRD)

16.

Europäischer
Gerichtshof zum
deutschen
Fremdbesitz-
verbot

24.

Hintergründe
und Ziele der
Omnibus
Richtlinie

29.

OLG Frankfurt
zu Pflicht-
verletzungen in
der Insolvenz

35.

Justizstandort-
Stärkungsgesetz:
Neue Ansätze
zur Beilegung
von Wirtschafts-
streitigkeiten

45.

Supplier liability:
Italian Court's
referral to the
ECJ expands
definition of
supplier

48.

Cyber-
versicherung:
Aktuelles zur
Lösegeld-
versicherung

53.

Aktuelle
Rechtsprechung

61.

Aktuelle
Entwicklung

64.

Insight

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Jahr 2025 ist in vollem Gange und hat für uns bereits viele spannende Höhepunkte bereitgehalten. Besonders gefreut haben wir uns über den regen Austausch mit über 400 Gästen bei unseren **Financial Lines Days** in Paris, München, Düsseldorf, Mailand und Madrid. Auch unsere neu benannten **Product Liability Days** – vormals Casualty Days – werfen bereits ihre Schatten voraus. Wir freuen uns auf inspirierende Diskussionen rund um Produkthaftung, Rückruf und Compliance. Die Veranstaltung findet am 07.10.2025 in Düsseldorf sowie am 08.10.2025 in München statt.

Zudem freuen wir uns über unsere jüngsten Auszeichnungen: **JUVE** hat uns erneut für unsere Expertise in Versicherungsprozessen und Produkthaftung gewürdigt. Im **Best Lawyers** Ranking wurden 29 Kolleg:innen ausgezeichnet, darunter mit unseren Partnern Sven Förster und Jan Spittka zwei „**Anwälte des Jahres**“. Zudem zählen wir laut WirtschaftsWoche und brand eins erneut zur deutschen Spitze im Versicherungsrecht.

Wir bedanken uns herzlich für Ihr Vertrauen – und freuen uns auf die kommenden Begegnungen mit Ihnen!

Mit diesem **Quarterly Update 02/2025** geben wir Ihnen wieder einen Überblick über aktuelle Themen in der Versicherungswirtschaft, neue Rechtsprechung und Gesetzesvorhaben:

- **Dr. Andreas Börner, Ruth Lauterbach** und **Thora Rock** besprechen die Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen;
- **Lisa Wenzel** erläutert die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Konformität des deutschen Fremdbesitzverbots;
- **Dr. Sven Förster, Karin Schäffer** und **Karl Strasser** geben einen Überblick zu den Hintergründen und Zielen der Omnibus Richtlinie;
- **Dr. Daniel Kassing, LL.M.** fasst die Entscheidung des Oberlandesgericht Frankfurt a. M. zur wissentlichen Pflichtverletzung in der Insolvenz zusammen und
- **Dr. Paul Malek, LL.M.** und **Dr. Dan Schilbach** geben einen Einblick in die aktuellen Entwicklungen bezüglich des Umgangs mit Lösegeldforderungen in der Cyberversicherung.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre und sind gespannt auf Ihr Feedback.

Sprechen Sie uns bei Fragen, Anmerkungen und Anregungen gerne an.

Ihr Clyde & Co Insurance
Team Germany

Die Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen

I. Einleitung

Die am 28. Januar 2025 in Kraft getretene Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen¹ (Insurance Recovery and Resolution Directive, kurz „**IRRD**“) soll in der EU und im EWR einen einheitlichen Regelungsrahmen für die Sanierung und Abwicklung von Primärversicherungs- und Rückversicherungsunternehmen schaffen und eine effiziente und präventive Handhabung von (potenziellen) finanziellen Verschlechterungen von (Rück-)Versicherungsunternehmen ermöglichen². Die Bedeutung einer robusten Versicherungsaufsicht und effektiver Krisenmanagement-strategien hat sich auch kürzlich wieder in den jüngsten Versicherer Insolvenzen der FWU Life Insurance S.A. und der Element Insurance AG gezeigt. Insbesondere im Hinblick auf grenzüberschreitend tätige (Rück-)Versicherungsunternehmen zielt die Richtlinie darauf ab, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden bei der Vorbereitung auf und Bewältigung von Notlagen oder Ausfällen solcher (Rück-)Versicherungsunternehmen zu

stärken. Hintergrund hierfür ist vor allem, dass die derzeitigen nationalen Abwicklungsverfahren von (Rück-)Versicherungsunternehmen erhebliche inhaltliche und verfahrenstechnische Unterschiede aufzeigen, und die Insolvenzverfahren von Unternehmen oft nicht zweckmäßig für die Besonderheiten der Abwicklung von (Rück-)Versicherungsunternehmen sind. Das zeigt sich insbesondere darin, dass solche Abwicklungsverfahren meist keine angemessene Fortführung kritischer Funktionen zugunsten der Versicherungsnehmer, Begünstigten und Geschädigten, der Realwirtschaft oder der Finanzstabilität vorsehen. Gerade darauf zielt die bevorstehende Harmonisierung ab.³

Eine Umsetzung der IRRD in nationales Recht soll bis Ende Januar 2027 erfolgen. In der Zwischenzeit hat die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung („EIOPA“) bereits am 29. April 2025 die erste Konsultationsphase zur Konkretisierung des IRRD durch Leitlinienentwürfe und technische Standards eingeleitet.⁴

¹ Richtlinie (EU) 2025/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132 sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1094/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2017/1129 („IRRD“).

² IRRD, Erwägungsgrund 1.

³ IRRD, Erwägungsgrund 8.

⁴ https://www.eiopa.europa.eu/eiopa-opens-first-set-consultations-preparation-eus-insurance-recovery-and-resolution-framework-2025-04-29_en?prefLang=de, zuletzt abgerufen am 19.05.2025.

II. Auswirkungen der IRRD

Die IRRD sieht verschiedene Abwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen zur Umsetzung der oben genannten Ziele der Richtlinie vor.

Hierzu zählen insbesondere die Erstellung von präventiven Sanierungsplänen und Abwicklungsplänen (näher in Ziff. I).⁵ Nach der Richtlinie sollen mindestens 60 % des Marktes jedes Mitgliedstaates der Sanierungsplanung und mindestens 40 % des nationalen Marktes der Abwicklungsplanung unterliegen. Die Festlegung dieser marktweiten Mindestabdeckungsquoten soll ein Mindestmaß an Vorbereitung gewährleisten und gleiche Wettbewerbsbedingungen fördern.⁶

Außerdem beinhaltet die IRRD Regelungen hinsichtlich der Abwicklung von (Rück-)Versicherungsunternehmen (näher in Ziff. II). Insbesondere legt sie bestimmte Abwicklungsinstrumente und deren Durchführung fest (näher in Ziffer III.).

I. Planungsstadium

1. Präventive Sanierungspläne

Gemäß Artikel 5 IRRD müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass (Rück-)Versicherungsunternehmen präventive Sanierungspläne erstellen und aktualisieren.

- a. Die Aufsichtsbehörden bestimmen, welche (Rück-)Versicherungsunternehmen der Sanierungsplanung unterliegen. Dabei soll sichergestellt werden, dass sie Größe, Geschäftsmodell, Risikoprofil, Verpflichtungen und

Substituierbarkeit des (Rück-)Versicherungsunternehmens, seine Bedeutung für die Wirtschaft und seine grenzüberschreitenden Tätigkeiten berücksichtigen.

Die IRRD gibt insoweit lediglich vor, dass mindestens 60 % des Lebensversicherungs- und Lebensrückversicherungsmarktes und mindestens 60 % des Nichtlebensversicherungs- und Nichtlebensrückversicherungsmarktes des jeweiligen Mitgliedstaates zur Aufstellung präventiver Sanierungspläne verpflichtet werden.

Kleine und nicht komplexe (Rück-)Versicherungsunternehmen sind grundsätzlich keine Adressaten der Aufstellungspflicht. Die Aufsichtsbehörde kann derartige Unternehmen im Einzelfall zur Aufstellung präventiver Sanierungspläne verpflichten, wenn sie auf nationaler oder regionaler Ebene ein besonderes

- b. Präventive Sanierungspläne enthalten Maßnahmen und Strategien, die das (Rück-)Versicherungsunternehmen ergreifen muss, um eine erhebliche Verschlechterung der finanziellen Lage zu vermeiden.

Artikel 5 Abs. 6 IRRD schreibt den Mindestinhalt von Sanierungsplänen vor, den die Mitgliedstaaten im nationalen Recht vorsehen müssen. Dies umfasst unter anderem eine Unternehmensbeschreibung;

⁵ EIOPA Briefing on the Insurance Recovery and Resolution Directive (IRRD), abrufbar unter https://www.eiopa.europa.eu/document/download/82277a74-5996-4803-aac4-5f8dc52019f1_en?filename=IRRD%20Factsheet.v4-updated_04_2025.pdf, zuletzt abgerufen am 19.05.2025.

⁶ RL (EU) 2025/1, Erwägungsgrund 17.

qualitative und quantitative Indikatoren, von deren Vorliegen abhängt ob Abhilfemaßnahmen geprüft oder gar eingeleitet werden; ein Spektrum von Abhilfemaßnahmen und eine Beschreibung der Erstellung, Aktualisierung und Anwendung des präventiven Sanierungsplans. Indikatoren können laut Artikel 5 Abs. 8 Kriterien umfassen, die sich unter anderem auf Kapital, Liquidität, Qualität der Vermögenswerte, Rentabilität, Marktbedingungen, makroökonomische Bedingungen und operationelle Ereignisse beziehen. Verstöße gegen Solvabilitätskapitalanforderungen der Solvency II-Richtlinie⁷ stellen in jedem Fall einen für die Kapitalposition relevanten Indikator dar. Sie lösen daher immer die Notwendigkeit von Abhilfemaßnahmen aus.

Als Hilfestellung für die Erstellung von präventiven Sanierungsplänen sollen durch die EIOPA bis zum 29.01.2027 zu erstellende Leitlinien („**EIOPA-Leitlinien**“) und bis zum 29.07.2026 auszuarbeitende Entwürfe für Regulierungsstandards („**EIOPA-Regulierungsstandards**“) dienen.

- c. Die präventiven Sanierungspläne werden durch die (Rück-)Versicherungsunternehmen erstellt. Dadurch wird sichergestellt, dass sie auf die individuellen Umstände und Besonderheiten des Unternehmens Rücksicht nehmen können und von individuell unternehmensbezogenen Markteinblicken profitieren.

⁷ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit („Solvency II-Richtlinie“).



Zur Sicherstellung der Qualität der präventiven Sanierungspläne unterliegen diese einer zweistufigen Bewertung.

Nach Erstellung des Sanierungsplans ist dieser durch das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des (Rück-)Versicherungsunternehmens zu bewerten und zu genehmigen. Die Bewertung der Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit des Plans hat anhand von Szenarien makroökonomischer und finanzieller Belastung zu erfolgen. Im Anschluss werden die Sanierungspläne gemäß Artikel 6 IRRD durch die Aufsichtsbehörden überprüft und anschließend den Abwicklungsbehörden übermittelt.

- d. Artikel 7 und 8 IRRD stellen besondere Regelungen für präventive Gruppen-sanierungspläne auf.

2. Abwicklungspläne

Gemäß Artikel 9 IRRD müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Abwicklungsbehörden nach Konsultation der Aufsichtsbehörde für bestimmte (Rück-)Versicherungsunternehmen Abwicklungspläne erstellen.

- a. Der Abwicklungsplanung unterliegen (Rück-)Versicherungsunternehmen, bei denen es ihrer Bewertung nach im Vergleich zu anderen (Rück-)Versicherung-unternehmen wahrscheinlicher ist, dass eine Abwicklungsmaßnahme bei Ausfall im öffentlichen Interesse liegt oder die eine kritische Funktion erfüllen. Die Abwicklungsbehörde nimmt die

dafür erforderlichen Bewertungen vor. Dabei muss sie mindestens die Notwendigkeit, die Abwicklungs-ziele zu erreichen, sowie Größe, Geschäftsmodell, Risikoprofil, Verflechtungen, Substituierbarkeit und grenzüberschreitenden Tätigkeiten des (Rück-)Versicherungsunternehmens berücksichtigen. Die IRRD gibt vor, dass auf Grundlage dieser Bewertung im jeweiligen Mitgliedstaat mindestens 40 % des Lebensversicherungs- und Lebensrückversicherungsmarktes sowie mindestens 40 % des Nichtlebensversicherungs- und Nichtlebensrückversicherungsmarktes der Abwicklungsplanung unterliegen müssen. Kleine und nicht komplexe (Rück-)Versicherungsunternehmen unterliegen grundsätzlich nicht der Abwicklungsplanung. Die Aufsichtsbehörde kann derartige Unternehmen im Einzelfall der Abwicklungsplanung unterwerfen, wenn sie auf nationaler oder regionaler Ebene ein besonderes Risiko darstellen.

- c. Die Abwicklungspläne sollen alle Informationen enthalten, die die Abwicklungsbehörden im Abwicklungsverfahren benötigen, um möglichst zeit- und kosteneffizient kritische Funktionen zu ermitteln und deren Fortführung sicherzustellen.⁸

⁸ RL (EU) 2025/1, Erwägungsgrund 23.

Gemäß Artikel 9 Abs. 5 IRRD sollen Abwicklungspläne insbesondere Folgendes enthalten:

Ausführungen zur rechtlichen und wirtschaftlichen Abtrennbarkeit von kritischen Funktionen und Kerngeschäfts-bereichen (lit. c)); mögliche Sicherheiten (lit. d)); eine Bewertung der Abwicklungsfähigkeit (lit. f)) bzw. Maßnahmen zur Herstellung einer solchen (lit. g)); eine Beschreibung verschiedener Abwicklungsstrategien (lit. i)) und zugehöriger Finanzierungsmöglichkeiten (lit. h)) sowie eine Analyse der Auswirkungen des Abwicklungsplans für die Mitarbeiter (lit. k)).

Auch hier wird den Abwicklungsbehörden eine inhaltliche Hilfestellung zur Verfügung stehen. Der Inhalt des Abwicklungsplans soll durch die EIOPA-Regulierungsstandards und Kriterien für die Ermittlung kritischer Funktionen durch die EIOPA-Leitlinien näher bestimmt werden.

- c. Artikel 11 IRRD stellt besondere Regeln für Gruppenabwicklungspläne auf.

- d. Eine zentrale Rolle im Rahmen der Abwicklungsplanerstellung spielt die Abwicklungsfähigkeit.

aa) Gemäß Artikel 13 Abs. 1 UAbs. 2 IRRD gilt ein (Rück-)Versicherungsunternehmen als abwicklungsfähig, wenn die Abwicklung durchführbar und glaubwürdig ist, dass es im regulären Insolvenzverfahren liquidiert werden kann oder von der Abwicklungsbehörde durch Anwendung der Abwicklungs-

instrumente und Ausübung der Abwicklungsbefugnisse abgewickelt werden kann.

Die für die Bewertung der Abwicklungsfähigkeit zu prüfenden Aspekte und Kriterien werden durch die EIOPA-Leitlinien näher bestimmt.

bb) Kommt die Abwicklungsbehörde zu dem Ergebnis, dass wesentliche Hindernisse für die Abwicklungsfähigkeiten eines (Rück-)Versicherungsunternehmens bestehen, teilt sie dies dem betreffenden Unternehmen und der Aufsichtsbehörde schriftlich mit (Artikel 15 Abs. 1 IRRD). Das (Rück-)Versicherungsunternehmen hat dann vier Monate Zeit, um Maßnahmen zum Abbau oder zur Beseitigung dieser Hindernisse gegenüber der Abwicklungsbehörde vorzuschlagen (Artikel 15 Abs. 3 IRRD). Sind diese Maßnahmen nach Bewertung durch die Abwicklungsbehörde geeignet, werden Sie in den Abwicklungsplan aufgenommen.

Kommt die Abwicklungsbehörde hingegen zu dem Ergebnis, dass die Maßnahmen nicht geeignet sind, hat sie das (Rück-)Versicherungsunternehmen zu einer von ihr vorgeschlagenen alternativen Maßnahme zu verpflichten (Artikel 15 Abs. 4 IRRD).

In Artikel 15 Abs. 5 IRRD findet sich ein Katalog von solchen "alternativen Maßnahmen".

Dazu gehören insbesondere Änderung oder Abschluss von Finanzierungs- und Dienstleistungsvereinbarungen innerhalb einer Gruppe (lit. a)); Begrenzung von Risikopositionen (lit. b)); Veräußerung oder Umstrukturierung von Vermögenswerten (lit. d)); Einschränkung oder Einstellung bestehender oder geplanter Tätigkeiten (lit. e)) oder Geschäftsbereiche (lit. f)) und die Änderung rechtlicher oder operativer Strukturen (lit. h)) sowie Holdingstrukturen (lit. i), j)). Die in Artikel 15 Abs. 5 IRRD genannten Maßnahmen sowie die Umstände, unter denen sie zur Anwendung gelangen können werden durch die EIOPA-Leitlinien näher bestimmt.

Besonderheiten für gruppenbezogene Betrachtungsweisen regeln die Artikel 14, 16 und 17 IRRD.

II. Abwicklung

1. Ziele und Grundsätze

- a. Gemäß Artikel 18 Abs. 1 IRRD müssen Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Abwicklungsbehörden bei der Ausübung von Abwicklungsbefugnissen den gesetzlich vorgegebenen Abwicklungszielen Rechnung tragen. Sie sollen dabei insbesondere die Instrumente und Befugnisse auswählen, mit denen sich die für den jeweiligen Einzelfall relevanten Ziele am besten erreichen lassen.

Die Abwicklungsziele gibt die IRRD in Artikel 18 Abs. 2 IRRD abschließend vor: der Schutz der kollektiven Interessen der Versicherungsnehmer, Begünstigten und Anspruchsberechtigten (lit. a)); die Wahrung der Finanzstabilität, insbesondere durch Verhinderung von Ansteckung und durch Aufrechterhaltung der Marktdisziplin (lit. b)); die Sicherstellung der Kontinuität kritischer Funktionen (lit. c)) und der Schutz öffentlicher Mittel durch geringere Inanspruchnahme außerordentlicher finanzieller Unterstützung aus öffentlichen Mitteln (lit. d)).

- b. Mitgliedstaaten müssen außerdem dafür sorgen, dass die Abwicklung im Einklang mit den in Artikel 22 IRRD festgelegten Grundsätzen erfolgt. Diese stellen unter anderem sicher, dass Verluste zuerst von den Anteilseignern und danach von den Gläubigern getragen werden, und dass das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan und die Geschäftsleitung des (Rück-)Versicherungsunternehmens ersetzt werden. Weiterhin soll sichergestellt werden, dass Abwicklungsmaßnahmen die negativen Auswirkungen auf die Gruppe und die Finanzstabilität minimieren und im Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen stehen.

2. Erste und Zweite Bewertung

Im Rahmen des Abwicklungsprozesses haben die Abwicklungsbehörden gemäß Artikel 23 Abs. 2 und 3 IRRD zwei Bewertungen vorzunehmen.

- a. In der ersten Bewertung soll das Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall geprüft werden. Abwicklungsmaßnahmen dürfen nur dann getroffen werden, wenn festgestellt wird, dass das (Rück-)Versicherungsunternehmen ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt; keine Aussicht darauf besteht, dass der Ausfall des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft oder durch aufsichtsbehördliche Maßnahmen einschließlich präventiver und korrekter Maßnahmen abgewendet werden kann, und eine Abwicklungsmaßnahme im öffentlichen Interesse erforderlich ist, (Artikel 19 Abs. 1 IRRD). Artikel 19 Abs. 4 IRRD gibt dabei vor, wann ein (wahrscheinliches) Ausfallen anzunehmen ist. Ein Ausfallen wird etwa bejaht, wenn gegen die Mindestkapitalanforderungen der Solvency II Richtlinie verstoßen wird, die Zulassungsvoraussetzungen entfallen, in naher Zukunft zu entfallen drohen oder das (Rück-)Versicherungsunternehmen nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten zu begleichen.

(Rück-) Versicherungsunternehmen, deren Abwicklung nicht im öffentlichen Interesse ist, die aber die übrigen Voraussetzungen des Artikel 19 Abs. 1 IRRD erfüllen, sollen gemäß Artikel 21 IRRD, einem Liquidationsverfahren im Sinne von Artikel 268 Abs. 1 lit. a) oder lit d) im Sinne der Solvency II Richtlinie unterliegen. Auch hier muss ein ordentlicher Marktaustritt gewährleistet werden.

aa) In einer zweiten Bewertung soll beurteilt werden, wie die Abwicklung im konkreten Fall zu erfolgen hat. Gemäß Artikel 23 Abs. 3 IRRD sollen dafür fundierte Entscheidungen über die geeigneten Abwicklungsmaßnahmen getroffen werden, alle Verluste des (Rück-)Versicherungsunternehmens erfasst werden, der Umfang der Löschung oder Verwässerung von Eigentumstiteln bestimmt werden sowie entschieden werden, welche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übertragen werden können. Zweck dieser zweiten Bewertung ist es, sicherzustellen, dass die Abwicklungsmaßnahmen auf einer realistischen und umfassenden Einschätzung der finanziellen Lage des (Rück-)Versicherungsunternehmens basieren, um die bestmöglichen Entscheidungen für die Abwicklung zu treffen und die Auswirkungen auf die Finanzstabilität zu minimieren.

bb) Die Bewertungen unterliegen den Vorgaben der Artikel 24 und 25 IRRD.

cc) Artikel 20 IRRD regelt Besonderheiten für die Abwicklung in Bezug auf Mutterunternehmen und Holdinggesellschaften

3. Abwicklungsinstrumente

Die IRRD sieht eine Reihe von Abwicklungsinstrumenten vor, die den Abwicklungsbehörden Eingriffs- und Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich unternehmensinterner Abläufe und Entscheidungen bieten.

Diese Ermächtigungen leisten der Tatsache Abhilfe, dass ein Aufsichtsrahmen allein nicht geeignet ist, um finanzielle Notlagen von (Rück-)Versicherungsunternehmen zu begrenzen und eine effektive Handhabung ausfallender Unternehmen zu ermöglichen.⁹

- a. Artikel 27 IRRD regelt das Instrument des geordneten Abwicklungsmanagements (auch als „Solvent-Run-Off Management“ bezeichnet). Ziel dieses Instruments ist es, den Fortbestand der versicherungstechnischen Verpflichtungen zu sichern und die Auswirkungen auf die Finanzmärkte zu begrenzen. Die Abwicklungsbehörden werden ermächtigt, Schritte für eine geordnete Beendigung der Tätigkeiten eines in Abwicklung befindlichen (Rück-)Versicherungsunternehmens anzuordnen. Sie dürfen die Zeichnung von Neugeschäft untersagen; die Cashflows, Kosten und Vermögenswerte überwachen und Vergütungen beschränken oder verbieten.

Das (Rück-)Versicherungsunternehmen wird liquidiert, wenn alle Vermögenswerte veräußert oder vollständig liquidiert sind. Wenn der Nettovermögenswert negativ wird,

wird entschieden, ob das (Rück-)Versicherungsunternehmen im regulären Insolvenzverfahren liquidiert oder ein anderes Abwicklungsinstrument angewandt wird.

- b. Außerdem sieht die IRRD drei verschiedene Arten von Transferinstrumenten vor. Den Abwicklungsbehörden wird dabei die Befugnis erteilt, Anteile, Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen (Rück-)Versicherungsunternehmens auf einen Erwerber (näher in lit. aa)), auf ein Brückenunternehmen (näher in lit. bb)) oder auf eine Vermögensverwaltungsgesellschaft (näher in lit. cc)) zu übertragen. Damit soll eine Fortführung der kritischen Funktionen ermöglicht werden. Rückübertragungen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

aa) Das Instrument der Unternehmensveräußerung an Erwerber, die keine Brückenunternehmen sind, ist in Artikel 31 IRRD geregelt. Die Übertragung erfolgt zu kommerziellen - mithin markttypischen - Bedingungen.

⁹ RL (EU) 2025/1, Erwägungsgrund 10.

Für den Fall, dass diese Übertragung für den Erwerber den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung im Sinne der

Artikel 57 ff. Solvency II-Richtlinie darstellt, soll die Aufsichtsbehörde die deshalb erforderliche Bewertung rechtzeitig so durchführen, dass die Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung nicht verzögert und die damit verfolgte Erreichung der Abwicklungsziele nicht verhindert wird (Artikel 31 Abs. 5 IRRD). Für den Fall, dass diese Bewertung zum Zeitpunkt der Übertragung noch nicht abgeschlossen werden konnte, gilt Artikel 31 Abs. 6 IRRD.

bb) Artikel 32 IRRD sieht das Instrument des Brückenunternehmens vor.

Brückenunternehmen sind juristische Personen, die von öffentlichen Stellen kontrolliert werden und allein für die Übernahme dieser Vermögenswerte und Verbindlichkeiten errichtet wurden. Dabei darf der Gesamtwert der übertragenen Verbindlichkeiten den Gesamtwert der übertragenen Rechte und Vermögenswerte nicht übersteigen.

Besondere Anforderungen an den Betrieb eines Brückenunternehmens finden sich in Artikel 33 IRRD.

Als Alternative können Mitgliedstaaten gemäß Artikel 34 IRRD auch vorsehen, dass einem anderen geeigneten Sicherungssystem die Aufgaben und Rechte eines Brückenunternehmens zugewiesen werden. Das erfasst auch Unternehmen wie „Medicator“ und „Protektor“, wie sie in Deutschland schon seit langer Zeit bestehen.

cc) Das Instrument der Ausgliederung von

Vermögenswerten und Verbindlichkeiten auf Vermögensverwaltungsgesellschaften wird geregelt durch Artikel 30 IRRD.

Vermögensverwaltungsgesellschaften unterliegen einer besonderen Kontrolle durch die Abwicklungsbehörden (Artikel 30 Abs. 4 IRRD). Sie verwalten die übertragenen Portfolios mit dem Ziel, deren Wert bis zur Veräußerung oder geordneten Liquidation zu maximieren.

c. Die Artikel 35 ff. IRRD regeln das Instrument der Herabsetzung und Umwandlung auch genannt „Bail-in“.

Abwicklungsbehörden werden ermächtigt, Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten eines in Abwicklung befindlichen (Rück-)Versicherungsunternehmens herabzuschreiben oder in Eigenkapital umzuwandeln. Die Abwicklungsziele sollen dann mittels Rekapitalisierung des (Rück-)Versicherungsunternehmens oder durch Umwandlung von Forderungen in Eigenkapital erreicht werden.

Bestimmte Verbindlichkeiten, wie besicherte Verbindlichkeiten oder kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Finanzinstituten, sind von der Herabschreibung oder Umwandlung ausgeschlossen (Artikel 35 Abs. 5 IRRD) oder können ausgeschlossen werden (Artikel 35 Abs. 6, 7 IRRD).

III. Zusammenspiel mit der überarbeiteten Solvency II Richtlinie

Die IRRD spiegelt sich in bestimmten Bestimmungen der zeitgleich veröffentlichten Änderungsrichtlinie¹⁰ zur Solvency II – Richtlinie wider und ergänzt bestehende Solvency II Richtlinienbestimmungen zur Beaufsichtigung von (Rück-)Versicherern in finanziellen Schwierigkeiten. So unterliegen dem Anwendungsbereich der IRRD alle (Rück-)Versicherungsunternehmen, die den in der Solvency II – Richtlinie festgelegten Aufsichtsanforderungen unterliegen (Artikel 1 Abs. 1 lit. a IRRD).¹¹ Zum anderen soll nach der Richtlinie von nun an die Erstellung, Aktualisierung und Anwendung präventiver Sanierungspläne als Teil des Governance-Systems nach Artikel 41 der Solvency II Richtlinie betrachtet werden (Artikel 5 Abs. 1 UAbs. 2 IRRD). Weiterhin verweist die Solvency II Richtlinie nun ausdrücklich auf die Befugnis der nationalen Aufsichtsbehörden, (Rück-)Versicherungsunternehmen zur Erstellung und Umsetzung der präventiven Sanierungspläne zu verpflichten (Artikel 136a Solvency II Richtlinie).

¹⁰ Richtlinie (EU) 2025/2 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Änderung der Richtlinie 2009/138/EG im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit, die Aufsichtsqualität, die Berichterstattung, langfristige Garantien, makroprudenzielle Instrumente, Nachhaltigkeitsrisiken, die Gruppenaufsicht und die grenzüberschreitende Aufsicht sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG und 2013/34/EU („Änderungsrichtlinie Solvency II“).

¹¹ RL (EU) 2025/1, Erwägungsgrund 11.



IV. Umsetzung der IRRD

Die IRRD ist durch die Mitgliedstaaten innerhalb von 24 Monaten in nationales Recht umzusetzen, also bis zum Ende Januar 2027. Zur Förderung des Gleichlaufs und der Abstimmung zwischen den Abwicklungs-behörden entwickelt die EIOPA gewisse Leitlinien und Regulierungsstandards.¹² Hierzu wurde auf der Website von EIOPA bereits eine Zeitschiene für die kommenden Monate/Jahre publiziert, wonach die erste Entwicklungsphase bereits im April 2025 beginnt.¹³

Der erste Schritt in der Entwicklungsphase wurde am 29. April 2025 mit Beginn der ersten Konsultationsphase zur IRRD getätigt.¹⁴

Dafür hat die EIOPA jeweils erste Entwürfe zu Inhalten präventiver Sanierungspläne, zu Kriterien und Methoden zur Bestimmung von Marktanteilen für die präventive Sanierungsplanung, zu Inhalten von Abwicklungsplänen, zu Identifikationen kritischer Funktionen, zur Bewertung der Abwicklungsfähigkeit und zur Beseitigung von Abwicklungshindernissen veröffentlicht („Batch 1“). Zu diesen Entwürfen können betroffene Interessengruppen bis zum 31. Juli 2025 Stellung nehmen.

Die Konsultation soll der EIOPA dabei helfen die Leitlinien und technischen Standards und damit mittelbar die IRRD möglichst praktikabel und verhältnismäßig zu gestalten.

V. Fazit und Ausblick

Durch die Einführung der IRRD und die damit korrespondierenden Änderungen in der überarbeiteten Solvency II Richtlinie werden (Rück-)Versicherungsunternehmen und Gruppen bereits zeitnah Maßnahmen ergreifen müssen, um ihren neuen Verpflichtungen unter der IRRD nachzukommen. Für (Rück-)Versicherungsunternehmen ist es daher empfehlenswert, regelmäßig auf der Webseite der EIOPA vorbeizuschauen und den Fortschritt der Leitlinien zu beobachten, da diese für die Umsetzung wesentliche Orientierungshilfen bieten werden.

Die IRRD ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Stabilität und Widerstandsfähigkeit des europäischen Versicherungs-sektors. Sie soll durch Harmonisierung von Sanierungs- und Abwicklungsvorschriften, die Fähigkeit der Branche verbessern, finanzielle Krisen zu bewältigen und Versicherungsnehmer besser zu schützen.

¹² RL (EU) 2025/1, Erwägungsgrund 87.

¹³ https://www.eiopa.europa.eu/browse/regulation-and-policy/insurance-recovery-and-resolution-directive-irrd_en, zuletzt abgerufen am 12.05.2025.

¹⁴ https://www.eiopa.europa.eu/consultations_en?f%5B0%5D=oe_consultation_status%3Aupcoming&f%5B1%5D=oe_consultation_title%3AIRRD, zuletzt abgerufen am 19.05.2025.

Die als Vorlage für die IRRD dienende Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen („**BRD**“)¹⁵ konnte seit ihrem Inkrafttreten am 02.07.2014 bereits mehrere Erfolge verzeichnen. Die Schaffung klarer und harmonisierter Rahmenbedingungen für Sanierung und Abwicklung wurde verbessert und der Banksektor in der Europäischen Union gestärkt. Ob die IRRD ähnliche Erfolge verzeichnen kann, und ob sich der den (Rück-)Versicherungsunternehmen sowie Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden drohende Mehraufwand lohnen wird, bleibt abzuwarten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Implementierung der IRRD weitreichende Auswirkungen auf Versicherungsunternehmen und deren Stakeholder haben wird.

Die Betroffenheit, die daraus erwachsenden Pflichten und die zu erwartenden Auswirkungen sind komplex und erfordern eine sorgfältige Analyse und Vorbereitung.

Für nähere Fragen zu diesen Themen stehen wir, Clyde&Co Europe LLP, Ihnen gerne beratend zur Seite.



Dr. Andreas Börner

Partner, München
+49 89 24442 0102
andreas.boerner@clydeco.com



Ruth Lauterbach

Associate, München
+49 89 24442 0148
ruth.lauterbach@clydeco.com



Thora Rock

Associate, München
+49 892 4442 0127
thora.rock@clydeco.com

¹⁵ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Aktuelle Rechtsprechung: Europäischer Gerichtshof erklärt deutsches Fremdbesitzverbot für unionsrechtskonform¹

Am 19. Dezember 2024 verkündete der Europäische Gerichtshof (nachfolgend „EuGH“) die Entscheidung zur Zulässigkeit des sogenannten Fremdbesitzverbots an Rechtsanwaltsgesellschaften. Initiiert wurde das Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV vom Bayerischen Anwaltsgerichtshof. Der EuGH positioniert sich deutlich und erklärt die deutsche Regelung für zulässig. Die daraus folgenden Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Kapitalverkehrs seien mit dem Ziel gerechtfertigt, die unabhängige Berufsausübung von Rechtsanwälten zu gewährleisten.

I. Sachverhalt

Der Entscheidung des EuGH lag ein Rechtsstreit zwischen der Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft UG (nachfolgend „Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft“) und der Rechtsanwaltskammer München (nachfolgend die „RAK“) zugrunde. Die Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft wurde im Jahr 2020 gegründet und in das Handelsregister des AG Traunstein eingetragen (Az. HRB 28965). Mit Bescheid der RAK vom 28. Juli 2020 wurde die Gesellschaft zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Geschäftsführer und ursprünglich alleiniger Gesellschafter war Dr. Daniel Halmer (nachfolgend „Halmer“). Durch Abtretungsvereinbarung vom 31. März 2021 übertrug Halmer 51% seiner Geschäftsanteile an eine österreichische GmbH. Gleichzeitig wurde die Satzung dahingehend angepasst, die Einflussnahme der nichtanwaltlichen Gesellschafter bzw. Geschäftsführer sowie der Gesellschafterversammlung auf die

anwaltliche Tätigkeit auszuschließen.

Die Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft informierte die RAK über die Satzungsänderung sowie die Übertragung der Geschäftsanteile. Daraufhin teilte die RAK mit, dass die Übertragung den §§ 59e, 59a BRAO a.F. widerspreche und die Zulassung zu widerrufen sei, soweit es bei der Übertragung bleibe. Die Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft bat um Erlass des entsprechenden Bescheides. Daraufhin widerrief die RAK die Zulassung und stützte sich auf die § 59h Abs. 3 Satz 1 i.V.m § 59e Abs. 1 Satz 1 BRAO a.F..

Gegen diesen Bescheid erhob die Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft Klage und stütze sich darauf, dass die deutschen Regelungen gegen die Freiheit des Kapitalverkehrs, die Niederlassungsfreiheit, die Dienstleistungsrichtlinie sowie die Europäische Grundrechtecharta verstießen.

¹ Dieser Beitrag ist bereits erschienen in PHi 3/2025, 60.

II. Die Entscheidung des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren

Der EuGH erklärte die deutschen Regelungen – für viele überraschend – für unionsrechtskonform und attestierte den Mitgliedsstaaten einen weiten Beurteilungsspielraum, ebenso wie der zuständige Generalanwalt am EuGH, Manuel Campos Sánchez-Bordona. Er äußerte sich hingegen zu einigen von dem Generalanwalt aufgeworfenen Fragen, insbesondere zur Frage der Kohärenz der deutschen Regelungen, nicht.

1. Vorlagebeschluss des Bayerischen Anwaltsgerichtshofs – BayAGH III 4 20/21

Der von der Halmer Rechtsanwaltsgesellschaft angerufene Bayerische Anwaltsgerichtshof hegte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der deutschen Regelungen und legte dem EuGH mit Beschluss² vom 20. April 2023 mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vor. Der Bayerische Anwaltsgerichtshof erläuterte – zutreffend –, dass der Rechtsanwaltsgesellschaft aufgrund des Verstoßes gegen § 59e BRAO zwingend die Zulassung zu entziehen war.

2. Schlussanträge des Generalanwalts

Der Generalanwalt hat in seinen Schlussanträgen am 04. Juli 2024 deutliche Worte gefunden. Er hielt die vor der Reform geltenden Regelungen in der BRAO für unionsrechtswidrig. Die sich aus der BRAO ergebende Beschränkung der Beteiligung an Rechtsanwaltsgesellschaften sei inkohärent und genüge daher den Anforderungen des sich aus

Art. 15 Abs. 2 lit. c, Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG ergebenden Maßstabs nicht. Die Richtlinie verfolge das Ziel, den freien Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU zu stärken. Nationale Regelungen dürften daher diese Grundfreiheiten nur dann einschränken, wenn die Maßnahmen gerechtfertigt und verhältnismäßig seien.

Die entsprechende Verhältnismäßigkeit sei gegeben, wenn die in Rede stehenden Anforderungen zur Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Ziels geeignet seien, nicht über das hinausgingen, was zur Erreichung des Ziels erforderlich sei und nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen ersetzt werden könnten, die zum selben Ergebnis führten.

Grundsätzlich sei die Beschränkung von Beteiligungsmöglichkeiten an einer Rechtsanwaltsgesellschaft auf Rechtsanwälte geeignet, das Ziel der beruflichen Unabhängigkeit zu wahren und die Rechtsuchenden zu schützen. Erforderlich sei, dass Rechtsanwälte frei von äußeren Einflüssen ihrer Tätigkeit nachgehen könnten. Dabei müsse insbesondere ein möglicher Einfluss von nichtanwaltlichen Gesellschaftern, die gegenläufige Interessen vertreten könnten, vermieden werden. Insoweit sei unerlässlich, dass es nicht zu Interessenkonflikten komme.³

² AGH Bayern Vorlagebeschluss vom 20.4.2023 – BayAGH III-4-20/21, NJW 2023, 1744.

³ So auch EuGH, Urt. v. 02.12.2010 – C-225/09, ECLI:EU:C:2010:729 Rn. 61.

Nicht nachvollziehbar sei hingegen, dass die deutschen Regelungen einigen Gruppen erlaube, sich an Gesellschaften zu beteiligen, Angehörige anderer Berufsgruppen wiederum ausschließe, obwohl ihre Mitwirkung an der Rechtsberatung gleichermaßen relevant sein könne. Zudem weise die Regelung, dass eine aktive Mitarbeit in der Sozietät bestehen müsse, eine gewisse Unschärfe auf, da sich aus den deutschen Regelungen kein Mindestmaß an Mitwirkung ergebe und insoweit nicht klar sei, welche Anforderungen an die entsprechende berufliche Tätigkeit gestellt würden. Nicht zuletzt sei die Regelung des § 59e BRAO a.F., wonach die Mehrheit der Stimmrechte Rechtsanwälten zustehen muss, gleichermaßen inkohärent, da die Regelung ohne weitere Vorsichtsmaßnahmen ggf. nicht ausreiche, um unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss auf die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte auszuüben.

Im Ergebnis empfahl der Generalanwalt dem EuGH, dem Bayerischen Anwaltsgerichtshof mitzuteilen, dass die nationalen Regelungen Art. 15 der Richtlinie 2006/123/EG entgegenstünden.

3. Entscheidung des EuGH

Der EuGH ist in seiner Entscheidung den Schlussanträgen des Generalanwalts – anders als üblicherweise – nicht gefolgt und hat die Regelungen für unionsrechtskonform erklärt. Er hat für Recht erkannt, dass Art. 15 Abs. 2 lit. c, Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG dahingehend auszulegen ist, dass sie einer nationalen Regelung

nicht entgegenstehen, nach der es unzulässig ist, dass Geschäftsanteile an einer Rechtsanwaltsgesellschaft auf einen reinen Finanzinvestor übertragen werden, der nicht die Absicht hat, in der Gesellschaft eine in dieser Regelung bezeichnete berufliche Tätigkeit auszuüben, und die bei Zuwiderhandlung den Widerruf der Zulassung der betreffenden Rechtsanwaltsgesellschaft zur Rechtsanwaltschaft vorsieht.⁴ Der Gerichtshof stellt klar, dass derartige Beschränkungen durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt seien, insbesondere durch die Sicherung der ordnungsgemäßen Rechtspflege und die Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit, Integrität und Verschwiegenheit. Nach Auffassung des EuGH liege der Zweck des Fremdbesitzverbots primär darin sicherzustellen, dass Rechtsanwälte ihre beruflichen Aufgaben ohne externe Einflussnahmen und in vollständiger Unabhängigkeit erfüllen können. Die anwaltliche Tätigkeit sei ihrem Wesen nach auf die bestmögliche Wahrung der Interessen des Mandanten unter Beachtung des Gesetzes und des Berufsrechts gerichtet. Diese berufsrechtliche Stellung verlange zudem ein hohes Maß an Loyalität gegenüber dem Mandanten sowie die Möglichkeit, sich jederzeit vertrauensvoll an seinen Rechtsanwalt wenden zu können.

⁴ EuGH Urt. v. 19.12.2024 – C-295/23, ECLI:EU:C:2024:1037 Rn. 85.

Der Gerichtshof betont, dass insbesondere die Beteiligung reiner Finanzinvestoren an Anwaltsgesellschaften mit erheblichen Risiken für die Unabhängigkeit und Integrität anwaltlicher Tätigkeit verbunden sei. So bestünde insbesondere das Risiko, dass sich in Ermangelung finanzieller Unabhängigkeit wirtschaftliche Überlegungen, die auf einen kurzfristigen Gewinn des Finanzinvestors ausgerichtet seien, gegenüber Erwägungen durchsetzen, die von der Vertretung der Interessen der Mandanten geleitet seien. Insoweit sei unerlässlich, dass es nicht zu einem entsprechenden Interessenkonflikt komme.

Ein solcher Einfluss widerspreche den berufsrechtlichen Anforderungen an die anwaltliche Tätigkeit, die eine unabhängige, allein am Interesse des Mandanten und den Grundsätzen der Rechtspflege orientierte Beratung und Vertretung voraussetze. Der EuGH unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die Unabhängigkeit von Rechtsanwälten nicht nur gegenüber staatlichen Stellen, sondern auch gegenüber privaten Einflussgebern zu wahren sei – insbesondere in finanzieller Hinsicht.

Vor diesem Hintergrund erkennt der Gerichtshof den Mitgliedstaaten einen weiten Beurteilungsspielraum zu, um berufsrechtliche Anforderungen festzulegen, die der Sicherung der ordnungsgemäßen Rechtspflege dienen. Es sei daher unionsrechtlich zulässig, wenn ein Mitgliedstaat zu dem Ergebnis

gelangt, dass eine Beteiligung externer, nicht reglementierter Kapitalgeber die unabhängige Berufsausübung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gefährden und somit untersagt werden darf.

Das Urteil stellt damit klar, dass wirtschaftliche Freiheiten – insbesondere die Kapitalverkehrsfreiheit und Niederlassungsfreiheit – hinter zwingenden Gründen des Allgemeininteresses zurücktreten können, wenn es um den Schutz tragender rechtsstaatlicher Prinzipien wie der unabhängigen Rechtsberatung geht und unterstreicht insbesondere, dass den Mitgliedsstaaten in Ermangelung der Harmonisierung des für den Rechtsanwaltsberuf geltenden Berufs- und Standesrechts auf Unionsebene ein Beurteilungsspielraum zustehe, wodurch es in den einzelnen Mitgliedsstaaten zu erheblichen Abweichungen kommen könne.

III. Einordnung und Relevanz

Die Frage, ob das Fremdbesitzverbot zu lockern ist, hält sich hartnäckig und wird immer wieder heiß diskutiert. Es haben sich zwei Lager gebildet, die vehement ihre Auffassung vertreten. Die hiesige Entscheidung bezieht sich auf die Rechtslage in Deutschland vor der großen BRAO-Reform 2022. Man kommt daher nicht umhin, sich die Frage zu stellen, inwieweit die Entscheidung auch nach der Reform noch Wirkung entfaltet.

Die Frage, ob das Fremdbesitzverbot zu lockern ist, hält sich hartnäckig und wird immer wieder heiß diskutiert. Es haben sich zwei Lager gebildet, die vehement ihre Auffassung vertreten. Die hiesige Entscheidung bezieht sich auf die Rechtslage in Deutschland vor der großen BRAO-Reform 2022.

Man kommt daher nicht umhin, sich die Frage zu stellen, inwieweit die Entscheidung auch nach der Reform noch Wirkung entfaltet.

Die Reform hat Veränderungen gebracht, das Fremdbesitzverbot, also das Verbot der Fremdbeteiligung, jedoch unangetastet gelassen, sodass die Entscheidung auch nach der Reform noch von erheblicher Relevanz ist.

Nach der nunmehr geltenden Fassung des § 59b Abs. 1 Satz 1 BRAO dürfen sich Rechtsanwälte zur Berufsausübung in Berufsausübungsgesellschaften verbinden. § 59c Abs. 1 Nr. 1-3 BRAO erweitert den Kreis dahingehend, dass eine gemeinschaftliche Berufsausübung insbesondere mit den eng verwandten freien Berufen der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie mit Angehörigen der Rechtsanwaltsberufe aus anderen Staaten möglich ist. Ergänzend dazu ist die gemeinschaftliche Berufsausübung gem.

§ 59c Abs. 4 BRAO nunmehr mit allen Personen gestattet, die einen freien Beruf nach

§ 1 Abs. 2 PartGG ausüben, soweit nicht eine gemeinsame Berufsausübung mit der Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege unvereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann.

Zu berücksichtigen ist insoweit, dass der Verweis auf § 1 Abs. 2 PartGG keine konkrete Auflistung der sozietätsfähigen Berufe liefert und die dortige Aufzählung insbesondere nicht abschließend ist.⁵ Die Möglichkeit der gemeinschaftlichen Berufsausübung ist auch nach der Reform – wenn auch erheblich ausgeweitet⁶ – beschränkt, sodass sich nach wie vor die Frage stellen dürfte, ob der pauschale Ausschluss von Berufsgruppen, die nicht den freien Berufen unterfallen, kohärent ist.

Angepasst wurden die Regelungen zudem dahingehend, dass Berufsausübungsgesellschaften nunmehr unabhängig von ihrer Rechtsform Gesellschafter einer Rechtsanwaltsgesellschaft sein können. Entfallen ist das Verbot, dass Kapitalgesellschaften sich nicht an Rechtsanwaltsgesellschaften beteiligen dürfen. Eine Einschränkung enthält § 59i BRAO nicht mehr, sodass jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft auch ihrerseits Gesellschafterin einer anderen Berufsausübungsgesellschaft sein kann. Inhaltlich beibehalten, auf Berufsausübungsgesellschaften ausgedehnt und in § 59i Abs. 3 BRAO verortet, hat der Gesetzgeber die ursprüngliche Regelung des § 59e Abs. 3 BRAO a.F. Nach wie vor gilt demnach, dass die Beteiligung Dritter an der Berufsausübungsgesellschaft sowie jegliche Gewinnbeteiligung verboten sind.

⁵ Vgl. BT-Drcks. 19/27670, S. 177.

⁶ Ausschlaggebend für die Öffnung der interprofessionellen Zusammenarbeit war der Beschluss d. BVerfG v. 12.01.2016 – Az. 1 BvL 6/13, NJW 2016, 700.

Auch nach der Reform gilt, wie zuvor ausweislich § 59a Abs. 1 BRAO a.F., dass die aktive Mitwirkung sämtlicher Gesellschafter unabhängig von dem ausgeübten Beruf, erforderlich ist.⁷ Durch das Tätigkeitsgebot solle die Unabhängigkeit der Berufsausübungsgesellschaften gewahrt werden und der Gefahr einer Abhängigkeit von reinen Kapitalgebern begegnet werden.⁸ Festzuhalten ist diesbezüglich, dass auch die neuen Regelungen sich nicht zu der Ausgestaltung der aktiven Mitarbeit verhalten, sodass sich die vom Generalanwalt aufgeworfene Frage der Kohärenz auch diesbezüglich nach wie vor stellt.

IV. Ausblick

Der EuGH hat den Ball an den nationalen Gesetzgeber zurückgespielt und attestiert, dass unmittelbarer Handlungsbedarf nicht besteht. Die wirklich interessanten Themen hat der EuGH in seiner Entscheidung ausgeklammert. Zu der Frage der Inkohärenz, die der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen noch bemängelte, verlor der EuGH kein Wort.

Auch nach der Reform stellen sich die Fragen der Kohärenz. Gleichwohl dürften die Regelungen, legt man die Argumentation des EuGH in der hiesigen Entscheidung zugrunde, nach wie vor unionskonform sein.

Die Entscheidung stieß in Deutschland auf gemischte Reaktionen. Während sich der Deutsche Anwaltverein und die Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer Auffassung bestätigt sehen und erleichtert auf die Entscheidung des EuGH blicken, sieht die Lage insbesondere bei

Rechtsschutzversicherern anders aus. Diese hatten zuletzt immer öfter auf die Lockerung der strengen Regulierung in Deutschland gedrängt und sich insoweit eine klare Botschaft des EuGH an den nationalen Gesetzgeber gewünscht. So ist die Beteiligung an Anwaltskanzleien für Rechtsschutzversicherer besonders attraktiv, brächten sie doch selbst Mandate mit. Die klare Botschaft ist ausgeblieben, der nationale Gesetzgeber darf sich auf der Entscheidung des EuGH ausruhen, die reine Kapitalbeteiligung an Rechtsanwaltskanzleien rückt in weite Ferne.

Ob der Gesetzgeber sich in naher Zukunft an das Fremdbesitzverbot herantraut und jedenfalls moderate Lockerungen in Erwägung zieht? Höchst fraglich! Falls der Gesetzgeber Änderungen erwägt, lässt eine Umfrage des Bundesjustizministeriums jedenfalls vermuten, dass mit erheblichem Widerstand aus der Anwaltschaft zu rechnen ist. So erklärten im Rahmen der Umfrage 63% der Befragten, eine Lockerung des Fremdbesitzverbots generell abzulehnen und für 80% der Befragten komme eine Aufnahme reiner Kapitalgeber von vornherein nicht in Betracht.⁹

Zugleich steht die Rechtsberatung vor Veränderungen. Digitalisierung, Nachwuchsprobleme und immer komplexer werdende Beratungsfelder sowie die Konkurrenz aus der Legal-Tech-Branche erhöhen den Investitionsbedarf.¹⁰ Nicht zuletzt die Frage nach dem Einsatz intelligenter Technologien stellt Kanzleien dabei in besonderem Maße vor finanzielle Herausforderungen, für die Lösungen gefunden werden müssen.

⁷ Vgl. BT-Drcks 19/27670, S. 175.

⁸ Ebd.

⁹ BMJ R B 1, Auswertung der Umfrage in der Anwaltschaft zum Fremdbesitzverbot, 23.02.2024, Ziff. 3.

¹⁰ So auch Positionspapier des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft zum Fragebogen „Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Patentanwaltsordnung zum Fremdbesitz“, 24.11.2023, S. 2.

Ob die Lockerung des Fremdbesitzverbots die Lösung ist, lässt sich diskutieren. Gewiss gehen Lockerungen mit Risiken einher, die nicht leichtfertig hingenommen werden dürfen. In jedem Fall muss die Diskussion jedoch geführt werden. Dabei ist die zentrale Frage, die sich stellen wird, wie wirtschaftliche Interessen etwaiger Investoren von der beratenden Tätigkeit rechtssicher abgegrenzt werden können und die anwaltliche Unabhängigkeit, die von unschätzbarem Wert ist, gesichert werden kann.

V. Ein kurzer Blick über den Tellerrand

Wenn man sich die Frage nach möglichen Anpassungen oder Lockerungen und auch nach den damit einhergehenden Herausforderungen stellt, lohnt sich ein Blick in andere Rechtsordnungen. So erkennt man: nicht überall ist die Regulierung derart streng wie in Deutschland.

Diametral zum deutschen Recht zeigt sich das Recht im Vereinigten Königreich. Schon vor Jahren wurde der Markt durch den Legal Services Act 2007 für Finanzinvestoren geöffnet. In Form von sog. Alternative Business Structures wird Nichtanwälten die Möglichkeit eingeräumt in Kanzleien zu investieren, sie zu erwerben und sie zu verwalten. Das System scheint bis auf wenige Ausnahmen zu funktionieren.



Insbesondere erfordern entsprechende Strukturen eine strikte Trennung von wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens und der rechtlichen Beratung geben, um sicherzustellen, dass im besten Interesse der Mandanten gehandelt wird.

Auf einer Linie mit dem deutschen Recht ist hingegen das US-Recht, das bis auf wenige Ausnahmen¹¹ die Beteiligung von Investoren nicht gestattet. In den USA ist der Wunsch nach einer Reform mitunter vorhanden, entsprechende Impulse werden jedoch immer wieder ausgebremst. Auch dort ist eine zeitnahe Öffnung des Marktes nicht zu erwarten.



Lisa Wenzel

Associate, Düsseldorf

+49 211 8822 8868

lisa.wenzel@clydeco.com

¹¹ In Arizona sind Alternative Business Structures z.B. eingeführt worden, vgl. Supreme Court of Arizona, Administrative Order No. 2020-173, <https://www.azcourts.gov/accesstolegalservices>, zuletzt abgerufen am 04.05.2025.

Hintergründe und Ziele der Omnibus Richtlinie

I. Einleitung

Am 26. Februar 2025 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine neue Richtlinie, die sogenannte „Omnibus-Richtlinie“¹, veröffentlicht. Die EU möchte mit dieser Richtlinie verschiedene, singuläre Richtlinien zu einer „Gesamtheit“ mit dem Ziel vereinen, EU-Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt zu stärken.

Dieser Beitrag analysiert die Omnibus-Richtlinie hinsichtlich ihres Hintergrundes, ihrer Änderungen der bestehenden Richtlinien sowie ihrer Auswirkungen für Unternehmen.

II. Hintergründe für die Omnibus-Richtlinie

Aufgrund der geopolitischen Lage im Zusammenhang mit Russland und den USA ist die europäische und weltweite Wirtschaftslage unter Druck geraten.

Die Omnibus-Richtlinie wurde von der Europäischen Kommission vorgeschlagen, um den bürokratischen Aufwand für

Unternehmen zu reduzieren, der unter anderem mit der Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (**CSRD**) (RL (EU) 2022/2464)² und die Corporate Sustainability Due Dilligence Directive (**CSDDD**) (RL (EU) 2024/1760)³ verbunden ist.

Der angestrebte Bürokratieabbau soll durch eine Vereinfachung der Berichtspflichten die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der EU stärken.

Die Richtlinie hat zum Ziel, mehr Rechtssicherheit für EU-Unternehmen zu schaffen und die Gleichbehandlung dieser Unternehmen innerhalb der Europäischen Union sicherzustellen.

Die vorgesehenen Vereinfachungen hinsichtlich der Pflichten und die größere Flexibilität bei der Berichterstattung sollen die Unternehmen zudem motivieren, die Vorgaben zur Nachhaltigkeit und der EU-Taxonomie freiwillig umzusetzen.⁴

¹ Directive Omnibus I – COM(2025)80 Proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council amending Directives (EU) 2022/2264 and (EU) 2024/1760 as regards the dates from which Member States are to apply certain corporate sustainability reporting and due diligence requirements, retrievable under Omnibus I - European Commission.

² Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und Rats vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, abrufbar unter: Richtlinie - 2022/2464 - EN - EUR-Lex.

³ Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und Rats vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zu Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2589, abrufbar unter: Richtlinie - EU - 2024/1760 - EN - EUR-Lex.

⁴ Redaktion: EU: Omnibus-Paket mit reduzierten Berichts- und Sorgfaltspflichten, NZG 2025, 242.

III. Änderungen durch die Omnibus-Richtlinie

Die Omnibus-Richtlinie hat direkten Einfluss auf die CSRD, CSDDD, EU-Taxonomie (VO (EU) 2020/852)⁵ Verordnung (EU-Taxonomie-Verordnung) und die Carbon border adjustment mechanism – Verordnung (VO (EU) 2023/956)⁶ (**CBAM**).

Die Omnibus-Richtlinie zielt unter anderem darauf ab, den Kreis der betroffenen Unternehmen zu verkleinern und ihn gleichzeitig stärker an den Kreis der von der CSDDD im Rahmen der CSRD erfassten Unternehmen anzugleichen. Des Weiteren hat die Omnibus-Richtlinie zum Ziel, die European Sustainability Reporting Standards (**ESRS**) (delegierte VO (EU) 2023/2772)⁷ zu optimieren, um für EU-Unternehmen größere Klarheit und damit Rechtssicherheit hinsichtlich der Standards und ihrer Berichterstattung gewährleisten zu können.

Um den Unternehmen die Umsetzung der Vorgaben zu erleichtern, sollen die Berichtspflichten für Unternehmen der zweiten und dritten Welle⁸ zeitlich, derzeit wohl um zwei Jahre, verschoben werden.⁹

a) CSRD

Die Änderungen der CSRD sehen eine Einschränkung der betroffenen Unternehmen vor. Es wären nur noch ein Fünftel der ursprünglich anvisierten Unternehmen im Fokus.¹⁰

Zudem werden die mit der Einführung der CSRD einhergehenden Berichtspflichten teilweise später als geplant eingeführt. Konkret bedeutet dies für Unternehmen, die ab 2026 für 2025 bzw. ab 2027 für 2026 berichten müssen, nun erst ab 2028 der Berichtspflicht unterliegen.

Die Unternehmen der ersten CSRD-Welle, das heißt Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern und Verpflichtung zur Einführung von ESRS-Standards, erhalten jedoch keinen Aufschub hinsichtlich der Berichtspflichten. Unternehmen der ersten Welle mit weniger als 1.000 Beschäftigten erhalten einen Aufschub von zwei Jahren.¹¹

Auch Nicht-EU-Unternehmen werden durch die geplante Omnibus-Richtlinie entlastet, da sie erst dann berichtspflichtig im Sinne der CSRD werden, wenn sie mehr als 1.000 Mitarbeiter haben und zusätzlich einen Umsatz von 50 Millionen Euro oder eine Bilanzsumme von mehr als 25 Millionen in den letzten zwei Jahren.¹²

Die Omnibus-Richtlinie sieht eine Deckelung der Meldepflichten in der Lieferkette vor, um den Auskunftsanspruch der meldepflichtigen Unternehmen gegenüber den nicht meldepflichtigen Unternehmen der CSRD zu begrenzen und eine Verlagerung der Pflichten nach unten in der Lieferkette zu verhindern.

⁵ Verordnung EU 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, abrufbar unter: Verordnung - 2020/852 - EN - taxonomie verordnung - EUR-Lex.

⁶ Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems, abrufbar unter: Verordnung - 2023/956 - EN - cbam verordnung - EUR-Lex.

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, abrufbar unter: Delegierte Verordnung - EU - 2023/2772 - DE - EUR-Lex.

⁸ S. zur Begrifflichkeit der ersten Welle nachfolgend unter a).

⁹ Zwirner/Boecker: Omnibus-Verfahren der EU BC 2025, 158.

¹⁰ Ebd. Rn. 161.

¹¹ Zwirner/Boecker: Omnibus-Verfahren der EU BC 2025, 158.

¹² Herold/Grottel/Klein: Auswirkungen der Omnibus-Entwürfe auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung IRZ 2025, 158.

Für kleine und mittlere Unternehmen besteht die Möglichkeit der freiwilligen Berichterstattung nach dem Voluntary Reporting Standard for Non-Listed Micro, Small and Medium Enterprises (VSME) der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG).

Anders als bisher vorgesehen, soll es keine sektorspezifischen Berichtsstandards geben, sondern einen Standard für alle Unternehmen, was die Dichte der vorgeschriebenen Datenpunkte reduzieren würde. Die Berichte sollen sich zudem nur noch am Standard der begrenzten Sicherheit („limited assurance“) und nicht mehr wie bisher vorgesehen am Standard der angemessenen Sicherheit („reasonable assurance“) orientieren.

b) ESRS

Im Hinblick auf die Berichterstattung werden die ESRS-Datenpunkte¹³ vereinfacht und reduziert. Der erste Schritt besteht darin, die Datenpunkte zu streichen, die als am wenigsten nützlich erachtet werden, und den Schwerpunkt auf quantitative Datenpunkte zu legen, anstatt auf erläuternde Texte. Darüber hinaus wird stärker zwischen obligatorischen und freiwilligen Datenpunkten unterschieden.¹⁴ Diese konkreten Änderungen bewirken eine Angleichung an andere EU-Rechtsakte, ohne jedoch die Vergleichbarkeit im globalen Sinne zu beeinträchtigen. Außerdem soll den Unternehmen eine klarere und präzisere Anleitung zur Anwendung des Wesentlichkeitsprinzips gegeben werden.

c) EU-Taxonomie-Verordnung

Die Omnibus-Richtlinie ändert die EU-Taxonomie-Verordnung in der Hinsicht, dass die Berichtspflichten nur für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr EUR 450 Mio. gelten sollen mit der Ausnahme von Unternehmen, die unter der vorgenannten Umsatzschwelle liegen, aber mehr als 1.000 Mitarbeiter beschäftigen.

d) CSDDD

Die Berichtspflichten aus der CSDDD sollen um ein Jahr verschoben werden. Zudem sollen nur noch Tier 1 Lieferanten auditiert werden, wobei Lieferanten mit weniger als 500 Mitarbeitern ausgeschlossen werden. Durch den Ausschluss der kleineren Lieferanten soll der „Trickle-Down-Effekt“ reduziert werden.

Des Weiteren wird es keine Verpflichtung mehr geben, das Vertragsverhältnis mit einem Lieferanten zu beenden, wenn ein Verstoß gegen die Bestimmungen der CSDDD vorliegt.

Die Compliance mit den CSDDD-Pflichten soll nicht mehr jährlich, sondern nur noch alle fünf Jahre geprüft werden und die Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten soll um ein Jahr nach hinten verschoben werden.

¹³ ESRS-Datenpunkte sind spezifische Informationen, die Unternehmen erfassen und berichten müssen, um die gemäß der ESRS erforderlichen Nachhaltigkeitsberichte aussagekräftiger und vergleichbarer zu machen.

¹⁴ Herold/Grottel/Klein: Auswirkungen der Omnibus-Entwürfe auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung IRZ 2025, 158.

e) CBAM

Die Geringfügigkeitsschwelle für Emissionen soll erhöht und die Berichtspflichten durch die Verwendung bestimmter Standardwerte für „graue Emissionen“¹⁵ erleichtert werden. Der Verkauf der CBAM-Zertifikate soll von Januar 2026 auf Februar 2027 verschoben werden.

Den Unternehmen wird zudem die Möglichkeit eingeräumt, die Berichterstattung durch einen Dienstleister vornehmen zu lassen, ohne die Verantwortung für die Berichterstattung abzugeben.

Die in Drittstaaten gezahlten CO₂-Preise sollen künftig angerechnet werden.

Die Europäische Kommission geht davon aus, dass trotz dieser Änderungen 99% der importierten Emissionen erfasst werden.¹⁶

f) Sonstige wie EmpCo-Richtlinie, Green Claims Deal, Warenkauf- / -reparatur Richtlinie etc.

Die Europäische Kommission hat sich noch nicht dazu geäußert, wie mit den anderen Nachhaltigkeitsrichtlinien verfahren werden soll.

Aus der Omnibus-Richtlinie lässt sich jedoch ableiten, dass der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit vorerst Priorität eingeräumt wird.

¹⁵ Der Begriff „graue Emissionen“ bezieht sich auf die Treibhausgasemissionen, die mit der nicht-operativen Phase eines Bauprojekts verbunden sind. Dabei handelt es sich um die Emissionen, die durch die Gewinnung, Herstellung, den Transport, die Montage, die Wartung, den Austausch, den Rückbau, die Entsorgung und die End-of-Life-Aspekte der Materialien und Systeme, aus denen eine Immobilie besteht, freigesetzt werden.

¹⁶ EU-Kommission nimmt Omnibus-Maßnahmenpaket zum Bürokratieabbau an, Newsdienst Compliance 2025, 420002.



g) Fazit

Die Änderungen aufgrund der Omnibus-Richtlinie haben direkte Auswirkungen auf eine Vielzahl von Unternehmen.

- Große kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie Kapitalgesellschaften, die über den neuen Schwellenwerten liegen, sollten weiterhin an der Umsetzung der Berichtspflichten aus der CRSD gemäß den Standards der ESRS arbeiten und auch die Umsetzung der Pflichten aus der CSDDD fortsetzen.
- Große kapitalmarktorientierte Unternehmen, die unterhalb der Schwellenwerte liegen, sollten ihre Vorbereitungen fortsetzen und gegebenenfalls auf eine freiwillige Berichterstattung im Rahmen der CRSD und der EU-Taxonomie-Verordnung umstellen. Große Kapitalgesellschaften, die unterhalb der Schwellenwerte liegen, sollten die regulatorische Entwicklung beobachten und die Berichtsstrategie neu bewerten.
- Bei Wegfall von Berichtspflichten sollte geprüft werden, welche Informationen weiterhin benötigt werden. Auch hier bietet es sich an die Standards der VSME und der Taxonomie-Berichterstattung auf freiwilliger Basis anzuwenden, um etwaige Berichtspflichten zu erfüllen.

IV. Ausblick

Wie die nächsten Schritte zur Umsetzung der Omnibusrichtlinie aussehen und wie sich Unternehmen verhalten sollen, die an den Schwellenwerten der Berichtspflichten liegen, ist abschließend noch offen, da die Omnibus-Richtlinie einen Vorschlag der Europäischen

Kommission darstellt und somit nicht rechtlich bindend ist. Für das Inkrafttreten der vorgenannten Änderungen sind weitere Schritte wie die Zustimmung des Europäischen Parlamentes und die anschließende Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union erforderlich.

Gleichwohl werden die angestrebten Änderungen der Omnibus-Richtlinie in der Praxis mit hohem Interesse verfolgt, da sie direkte Auswirkungen auf eine Vielzahl von Unternehmen haben.



Dr. Sven Förster

Partner, München
+49 89 24442 0103
sven.foerster@clydeco.com



Karin Schäffer

Counsel, München
+49 89 24442 0120
karin.schaeffer@clydeco.com



Karl Strasser

Research Assistant, München
+49 89 24442 0149
karl.strasser@clydeco.com

Oberlandesgericht Frankfurt a. M. zu wissentlichen Pflichtverletzungen in der Insolvenz

Mit Urteil vom 08.05.2025¹ hat das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. entschieden, dass jedenfalls bei Vorliegen eines evident auf eine wissentliche Pflichtverletzung hindeutenden unstreitigen Sachverhalts der Vortrag weiterer schlüssiger Indizien durch den beklagten D&O-Versicherer entbehrlich ist. Denn sowohl die Pflicht der ehemaligen Vorstände, bei Insolvenzreife rechtzeitig einen Insolvenzantrag zu stellen (§ 15a InsO) als auch deren Pflicht, nach Insolvenzreife einzelnen Gläubigern aus dem Unternehmensvermögen keine geldwerten Vorteile mehr zu gewähren (§ 92 Abs. 2 AktG in der bis 31.12.2020 geltenden Fassung), zählten jedenfalls in solchen evidenten Fällen zu den Kardinalpflichten, bei denen vom äußeren Geschehensablauf und dem Ausmaß des objektiven Pflichtverstoßes auf innere Vorgänge geschlossen werden könne.

I. Sachverhalt

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt ging es um eine Direktklage gegen den D&O-Versicherer nach Abtretung des versicherungsrechtlichen Freistellungsanspruchs der versicherten Personen an den Insolvenzverwalter über das Vermögen der Versicherungsnehmerin.

Der beklagte D&O-Versicherer hatte sich zunächst vor allem auf den Ausschluss der Nachmeldefrist wegen insolvenzbedingter automatischer Vertragsbeendigung berufen und war damit in den ersten beiden Instanzen erfolgreich. Die entsprechende Klausel hatte der Bundesgerichtshof jedoch mit Urteil vom 18.12.2024² für unwirksam erachtet und den Rechtsstreit an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. Vor dem Oberlandesgericht ging es daher insbesondere um Fragen des Eingreifens des Deckungsausschlusses für

wissentliche Pflichtverletzungen und der Beweislastverteilung.

Zusammengefasst wurde im Februar 2016 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Versicherungsnehmerin eröffnet. Nach den Behauptungen des Insolvenzverwalters war die Insolvenzreife bereits im Dezember 2014 eingetreten, sodass er von den ehemaligen Vorstandsmitgliedern der Versicherungsnehmerin jeweils mit Schreiben vom 09.04.2019 die Erstattung von Zahlungen in Höhe von insgesamt rund EUR 900.000 gemäß §§ 92, 93 AktG a. F. verlangte. Denn Ende des Jahres 2014 geriet die Versicherungsnehmerin in eine Liquiditätskrise, nachdem aufgrund von negativen Pressemeldungen der Abschluss von Verträgen über Genussrechte und partiarische Darlehen eingebrochen und schließlich im Oktober 2014 zum Erliegen gekommen war.

¹ OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 08.05.2025 – 3 U 113/22, frei abrufbar unter: www.rv.hessenrecht.hessen.de.

² BGH, Urt. v. 18.12.2024 – IV ZR 151/23, frei abrufbar unter: juris.bundesgerichtshof.de.

Zeitgleich hatten zahlreiche Anleger ihre mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Verträge über Genussrechte und partiarische Darlehen widerrufen. Zudem stellten viele Gläubiger der Versicherungsnehmerin Ende des Jahres 2014 Rechnungen mit klaren Zahlungszielen, denen teilweise Mahnungen folgten. Die Versicherungsnehmerin hatte diese Rechnungen in erheblichem Umfang bis Insolvenzeröffnung im Februar 2016 nicht begleichen können. Der Kläger erhob vor dem Landgericht Klage gegen zwei Vorstandsmitglieder, die mit Vergleichsvereinbarungen über jeweils die Zahlung eines Teilbetrags und Abtretung der Freistellungsansprüche aus der D&O-Versicherung an Erfüllung statt im Übrigen endete. Nachdem der beklagte D&O-Versicherer bei seiner bereits außergerichtlich erklärten Deckungsablehnung blieb, erhob der Kläger die Direktklage.

II. Keine Bindungswirkung aufgrund des Vergleichs im Haftungsprozess

Das Oberlandesgericht stellte zunächst unter Darstellung des haftpflichtrechtlichen Trennungsprinzips klar, dass der ohne Zustimmung des D&O-Versicherers abgeschlossene Vergleich im Haftungsprozess keine Bindungswirkung entfaltet. Insoweit fehle es gerade an bindenden Feststellungen, wie sie bei einem Urteil vorliegen. Es müsse vielmehr auf das Vorbringen der Parteien im Haftpflichtverfahren zurückgegriffen werden. Der Kläger müsse demnach im Einzelnen die für den Deckungsprozess entscheidenden Voraussetzungen vortragen.

III. Beweislastverteilung für den Haftungsanspruch

Das Oberlandesgericht vertritt die Auffassung, dass es auch im Direktprozess gegen den D&O-Versicherer bei der haftungsrechtlichen Beweislastverteilung und damit der Verschuldensvermutung gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG bleibt. Denn für die insoweit teilweise vertretene teleologische Reduktion bestehe mangels planwidriger Überregulierung kein Raum. Die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage des Haftungsanspruchs, der inzident im Rahmen des Deckungsprozesses zu prüfen ist, änderten sich, wie grundsätzlich bei jeder Abtretung einer Forderung, durch die Abtretung nämlich nicht. Lediglich der Gläubiger werde ausgewechselt bei ansonsten unverändert fortbestehendem Schuldverhältnis. Zudem sei nicht einsehbar, warum die vom Gesetzgeber mit der Regelung in § 108 VVG bewusst gestattete Abtretung Beweissituation und Umfang des versicherten Risikos derart zu Gunsten des Versicherers verschieben sollte. Das Informationsungleichgewicht werde vielmehr bereits durch die Auskunftsobliegenheiten kompensiert.

IV. Wesentliche Pflichtverletzung

Etwaige Ansprüche des Klägers seien jedoch wegen wesentlicher Pflichtverletzung der verantwortlichen Vorstände ausgeschlossen. Denn beide Vorstandsmitglieder hätten wesentlich ihre Pflicht aus § 92 Abs. 2 AktG a. F. verletzt, nach Zahlungsunfähigkeit der Versicherungsnehmerin keine Zahlungen mehr an einzelne Gläubiger zu leisten.

Darlegungs- und beweisbelastet für das Vorliegen einer wissentlichen Pflichtverletzung ist der beklagte D&O-Versicherer. Hier deutet nach Auffassung des Oberlandesgerichts aber schon der unstreitige Sachverhalt auf einen wissentlichen Verstoß der verantwortlichen Vorstände gegen das Zahlungsverbot aus

§ 92 Abs. 2 AktG a. F. hin.

Denn die Versicherungsnehmerin, die keinerlei eigene Erträge erzielte und jedenfalls ab Dezember 2014 Eingänge auf dem Geschäftskonto im Wesentlichen nur noch nach Umbuchungen vom

Verrechnungskonto einer anderen Gesellschaft verzeichnete, hatte auch im Zeitraum ab Dezember 2014 noch Schulden in Höhe von jedenfalls EUR 18,5 Mio., die bis Insolvenzeröffnung im Februar 2016 unbeglichen blieben. Mit den Ratenzahlungsverpflichtungen aus einem im Jahr 2012 abgeschlossenen Kaufvertrag in Höhe von insgesamt EUR 26,5 Mio. geriet die Versicherungsnehmerin immer wieder in Verzug, sodass es in Anpassung der Ratenzahlungstermine zum Abschluss von insgesamt fünf Änderungsverträgen kam.

Dabei kamen die vier letzten Änderungsverträge erst nach Fälligkeit und Verzugseintritt mit einzelnen Ratenzahlungsverpflichtungen zustande. Dennoch zahlte die Versicherungsnehmerin im Zeitraum Dezember 2014 bis Februar 2016 an einzelne Gläubiger unstreitig noch fast eine EUR 1 Mio.

Die Beklagte habe zwar darüberhinausgehend, jenseits der Fälle des Vorliegens von beruflichen Kardinalpflichten, Anknüpfungstatsachen vorzutragen, die als schlüssige Indizien für eine wissentliche Pflichtverletzung betrachtet werden können. Dies sei der Beklagten im konkreten Fall jedoch gelungen. Unabhängig von der

Bewertung des Zahlungsverbots nach Zahlungsunfähigkeit aus

§ 92 Abs. 2 AktG a. F. als beruflicher Kardinalpflicht habe die Beklagte hier nämlich ausreichend schlüssige Indizien vorgetragen, aus denen sich sowohl die Kenntnis der Vorstände von der Zahlungsunfähigkeit ergeben als auch die Kenntnis der Vorstände vom Verstoß gegen das Verbot von Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit.

Denn die Versicherungsnehmerin hatte im Dezember 2014 ihre Zahlungen insolvenzrechtlich eingestellt und anschließend die Zahlungen im Allgemeinen nicht wieder aufgenommen.

Die Zahlungseinstellung sowie die fehlende Wiederaufnahme der Zahlungen im Allgemeinen mussten den Vorständen nach Ansicht des Oberlandesgerichts bewusst gewesen sein, zumal diese stets Zugriff auf die Buchhaltung hatten und Einblick in diese nehmen konnten.

Aus der Kenntnis der Zahlungseinstellung folge regelmäßig die Kenntnis der Geschäftsleitung auch von der Zahlungsunfähigkeit und entgegen der durch den Kläger vertretenen Auffassung nicht nur deren fahrlässige Unkenntnis. Schon gemäß der gesetzlichen Regelung in § 17 Abs. 2 Satz 2 InsO ist Zahlungsunfähigkeit in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

Aus dem Vortrag des beklagten D&O-Versicherers folgten nach Ansicht des Oberlandesgerichts auch schlüssige Indizien für die wissentliche Pflichtverletzung des Zahlungsverbots aus § 92 Abs. 2 AktG a. F. Insoweit genügten schon die nach Eintritt der Zahlungseinstellung und Zahlungsunfähigkeit am 08.12.2014 geleisteten und jeweils durch die Vorstände veranlassten Zahlungen in der unstreitigen Gesamthöhe von fast EUR 1 Mio.

So müsse ein Vorstand bei nach Zahlungsunfähigkeit geleisteten Zahlungen grundsätzlich davon ausgehen, dass er damit gegen das Zahlungsverbot aus

§ 92 Abs. 2 AktG a.F. verstößt. Denn dies werde gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 AktG a. F. auch vermutet.

Diese schlüssigen Indizien stellten zwar keinen Nachweis der Kenntnis der Vorstände von der Verletzung des Zahlungsverbots aus

§ 92 Abs. 2 AktG a.F., mithin von der Zahlungsunfähigkeit und den nach Zahlungsunfähigkeit an einzelne Gläubiger geleisteten Zahlungen, dar, führten aber zur sekundären Darlegungslast des Klägers.

Dieser sekundären Darlegungslast sei der Kläger nicht hinreichend nachgekommen, da es ihm nicht gelungen sei, das Verhalten der Vorstände plausibel zu machen und darzulegen, warum die vorgetragenen Indizien den Schluss auf eine wissentliche Pflichtverletzung nicht zulassen. Vielmehr musste dem Vorstand bereits auf Grundlage des Klägervortrags klar gewesen sein, dass die sich auftürmenden und stetig weiter anwachsenden fälligen Verbindlichkeiten der Versicherungsnehmerin nicht durch freie Liquidität zu decken waren und dass er in dieser Situation nicht einzelne Gläubiger mit Zahlungen begünstigen durfte.

V. Kardinalpflichtverletzung

Der Vortrag von schlüssigen Indizien für eine wissentliche Pflichtverletzung sei im Übrigen dann entbehrlich, wenn es wie hier um die Verletzung elementarer beruflicher Kardinalpflichten gehe, deren Kenntnis nach der Lebenserfahrung bei jedem Berufsangehörigen vorausgesetzt werden könne. Dabei müssten Art und Umfang der vom Versicherten verletzten Pflicht aus

sich heraus auf eine wissentliche Verletzung hindeuten. Damit könne vom äußeren Geschehensablauf und dem Ausmaß des objektiven Pflichtverstoßes auf innere Vorgänge geschlossen werden.

Zu solchen Kardinalpflichten gehöre auch die Pflicht des Vorstands, weder sich noch einem Dritten aus dem Unternehmensvermögen Vorteile zu gewähren, auf die kein Anspruch besteht und das Unternehmensvermögen nicht für unternehmensfremde Zwecke zu verwenden. Dies folge für die Zeit nach Insolvenzreife ohne Weiteres aus der gesetzlichen Regelung des Zahlungsverbots nach Zahlungsunfähigkeit in § 92 Abs. 2 AktG a. F., dessen Verletzung gemäß § 93 Abs. 2 und Abs. 3 AktG a. F. zur Schadensersatzpflicht des Vorstands führt. Zu den Kardinalpflichten gehöre des Weiteren die Pflicht aus § 15a InsO, bei Insolvenzreife durch Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig einen Insolvenzantrag zu stellen. Bei der Insolvenzantragspflicht gemäß § 15a Abs. 1 Satz 1 InsO handele es sich um eine der ganz wesentlichen gläubigerschützenden Vorschriften der Insolvenzordnung, auf die zahlreiche Vorschriften Bezug nehmen. Die Bedeutung und Wichtigkeit der Vorschrift stehe jedem Vorstand allein aufgrund der strafrechtlichen Haftung gemäß § 15a Abs. 4 InsO klar vor Augen. Zu den Kardinalpflichten des Vorstands gehöre daher die Vergewisserung über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft sowie die damit einhergehende Prüfung der Insolvenzreife. Der Vorstand sei zur beständigen wirtschaftlichen Selbstkontrolle verpflichtet. Von ihm werde erwartet, dass er sich über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft stets vergewissere.

Wenn der Vorstand erkenne, dass die Gesellschaft wie hier zu einem bestimmten Stichtag nicht in der Lage ist, ihre fälligen und eingeforderten Verbindlichkeiten vollständig zu bedienen, habe er deren Zahlungsfähigkeit anhand einer Liquiditätsbilanz zu überprüfen. Einem Vorstand, der, statt dies zu tun, „blind in die Krise segelt“, werde man deckungsrechtlich die Verletzung von Kardinalpflichten vorwerfen müssen.³

Nach dieser Maßgabe sei schon aufgrund der Verletzung von Kardinalpflichten davon auszugehen, dass die Vorstände hier jeweils die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft kannten, zumal schon der auf die Wissentlichkeit der Pflichtverletzung hindeutende Sachverhalt eine deutliche Sprache spreche. Denn es bestand nach dem Vortrag des Klägers in der Berufungsbegründung sowohl im Dezember 2014 als auch im Mai / Juni 2015 eine massive Liquiditätslücke von 84 % bzw. 98 % bei hohen fälligen offenen Forderungen von EUR 620.700,91 bzw. EUR 779.642,40, die anschließend zu einem nicht unerheblichen Teil bis zur Insolvenzeröffnung nicht beglichen wurden. Es sei nicht nachvollziehbar, dass den Vorständen die Zahlungseinstellung und die damit zu vermutende Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft nur aus reiner Nachlässigkeit verborgen geblieben sein soll. Wer es als Vorstand einer Gesellschaft in einer solchen Situation unterlasse, zeitnah Aktiva und Passiva der Gesellschaft konkret gegenüberstellen zu lassen, um im Fall der Zahlungsunfähigkeit einen Eröffnungsantrag zu stellen, entziehe sich den Kernpflichten des Vorstands nicht nur unbewusst, sondern in vorsätzlicher Weise.

Dies gelte auch dann, wenn der Vorstand eine solche wirtschaftliche Situation ignoriert hat. Denn eine Kardinalpflichtverletzung liege auch dann vor, wenn der Vorstand als „einflussloser Geschäftsleiter“ handelt und jedenfalls Teilbereiche seiner Zuständigkeit seinem Einfluss entgleiten lässt, indem er sich der Kenntnisnahme relevanter Tatsachen bewusst verschließt, weil er etwa vermeiden will, dass aus einem begründeten Verdacht Gewissheit wird. Selbst wenn hier die Vorstände nicht in der Lage gewesen sein sollten, selbst eine Liquiditätsbilanz aufzustellen, so hätten sie einen fachkundigen Mitarbeiter oder einen externen Berater damit beauftragen müssen. Soweit sie dies unterlassen haben, haben sie sich bewusst der Kenntnisnahme der für die Zahlungsunfähigkeit relevanten Tatsachen verschlossen.

VI. Keine Zulassung der Revision

Das Oberlandesgericht hat die (erneute) Revision nicht zugelassen, da die teilweise umstrittene und noch nicht höchstrichterlich bestätigte Annahme von Kardinalpflichtverletzungen im Rahmen der D&O-Versicherung angesichts des bereits nicht entkräfteten Vortrags weiterer Indizien nicht entscheidend war, um die Überzeugung des Senats von der Wissentlichkeit der Pflichtverletzungen zu begründen.

³ OLG Köln, Urt. v. 16.11.2021 – 9 U 253/20, Rn. 43, zitiert nach juris; OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 16.01.2025 – 7 W 20/24, ZRI 2025, 143; OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 05.03.2023 – Az. 7 U 134/23, zitiert nach juris.

VII. Fazit und Ausblick

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. ist faktenlastig und einzelfallbezogen, gerade was den am Ende untauglichen Entlastungsvortrag des Insolvenzverwalters dazu betrifft, warum die vorgetragenen Indizien den Schluss auf eine wissentliche Pflichtverletzung nicht zulassen. Die Entscheidung ist damit geradezu ein Musterbeispiel dafür, dass sich die detaillierte Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt für den D&O-Versicherer lohnt und der Vortrag im Direktprozess für den Kläger herausfordernd ist. Denn der beklagte D&O-Versicherer hatte sich im Grundsatz nur den klägerischen Vortrag zu eigen gemacht und damit erfolgreich das Eingreifen des Deckungsausschlusses dargelegt. Zugleich beinhaltet das Urteil mustergültige Ausführungen zum Trennungsprinzip in der Haftpflichtversicherung und der generellen Darlegungs- und Beweislastverteilung bei wissentlicher Pflichtverletzung. Die Auffassung zur Beweislastverteilung mit Blick auf den Haftungsanspruch und dessen Verschuldensvermutung im Direktprozess ist derzeit vieldiskutiert und bedarf anscheinend einer höchstgerichtlichen Klärung. Denn insbesondere, dass die Auskunftsobliegenheiten das Informationsungleichgewicht im Fall einer Direktklage kompensieren, ist bereits deswegen nicht recht einzusehen, weil die Auskunftsobliegenheiten auch ohne Abtretung des Freistellungsanspruchs gelten.

Offenlassen konnte der 3. Senat mangels Entscheidungserheblichkeit zudem die Qualifikation der Pflichtverletzungen als Kardinalpflichtverletzungen. Gleichwohl stellt er sich insoweit auf

eine Linie mit Entscheidungen des Oberlandesgerichts Köln und des 7. Senats des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M., sodass sich mittlerweile eine klare obergerichtliche und für D&O-Versicherer vorteilhafte Rechtsprechung herauskristallisiert. Insbesondere Geschäftsleitern, die in der Krise der Gesellschaft keine Liquiditätsbilanz aufstellen bzw. aufstellen lassen, wird man danach deckungsrechtlich eine wissentliche Pflichtverletzung vorwerfen müssen. Daneben stellen sich – im hiesigen Fall nicht relevante – erweiterte Verteidigungsmöglichkeiten auf haftungsrechtlicher Ebene durch den gemäß § 15b Abs. 4 Satz 2 InsO erlaubten Nachweis eines geringeren Schadens. Aus Sicht der D&O-Versicherer sollte daher allein wegen derzeit steigender Insolvenzzahlen nicht ohne Weiteres Pessimismus angezeigt sein.



Dr. Daniel Kassing, LL.M.

Partner, Düsseldorf

+49 211 8822 8805

daniel.kassing@clydeco.com

Justizstandort-Stärkungsgesetz - Neue Ansätze zur Beilegung von Wirtschaftsstreitigkeiten

Am 01.04.2025 ist das „Gesetz zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz)“ in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, den Justizstandort Deutschland insbesondere für größere internationale Wirtschaftsstreitigkeiten attraktiver zu gestalten, um eine Abwanderung solcher Fälle ins Ausland oder in die Schiedsgerichtsbarkeit zu vermeiden. Neben der Möglichkeit, Verfahren in englischer Sprache zu führen, räumt das Gesetz den Ländern unter anderem die Befugnis ein, spezielle Spruchkörper für Wirtschaftsstreitigkeiten (sog. Commercial Courts) einzurichten. Zusätzlich wurden neue Regelungen zum verbesserten Schutz von Geschäftsgeheimnissen geschaffen.

Die Ausgangslage und den wesentlichen Inhalt des Justizstandort-Stärkungsgesetzes sowie den Stand der Umsetzung, unter besonderer Berücksichtigung des Beispiels Nordrhein-Westfalen (NRW) haben wir nachfolgend zusammengefasst. Abschließend erörtern wir, inwiefern Commercial Courts eine echte Alternative zur Schiedsgerichtsbarkeit darstellen.

I. Ausgangslage

In den letzten Jahren ist ein signifikanter Rückgang der Eingangszahlen von Verfahren bei den deutschen Zivilgerichten zu beobachten.

Insbesondere komplexe Wirtschaftsstreitigkeiten mit internationalen Bezügen und hohen Streitwerten werden zunehmend vor privaten Schiedsgerichten geführt.

Als Reaktion auf diese Entwicklungen haben einzelne Bundesländer bereits vor Inkrafttreten des Justizstandort-Stärkungsgesetzes spezialisierte Kammern für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten eingerichtet. So wurden beispielsweise Ende 2020 in Baden-Württemberg unter dem Begriff „Commercial Courts“ Spezialkammern für Wirtschaftsstreitigkeiten an den Landgerichten Mannheim und Stuttgart

sowie an den Oberlandesgerichten Stuttgart und Karlsruhe eingerichtet. Kammern für internationale Handelssachen sind seit dem Jahr 2018 mit ähnlichen Angeboten an den Landgerichten Frankfurt am Main, Hamburg und Berlin errichtet worden. Diese Kammern ermöglichen grundsätzlich Verhandlungen in englischer Sprache. Mangels spezieller verfahrensrechtlicher Regelungen galten bislang jedoch die allgemeinen Bestimmungen des GVG und der ZPO, sodass eine vollständige Verfahrensführung in Englisch nicht möglich war.

Das Justizstandort-Stärkungsgesetz setzt an diesen strukturellen Defiziten an und zielt darauf ab, den Justizstandort Deutschland insbesondere für größere internationale Wirtschaftsstreitigkeiten attraktiver zu gestalten, um zu verhindern, dass solche Verfahren in andere Länder oder vor Schiedsgerichte verlagert werden.

II. Das Justizstandort-Stärkungsgesetz

Vor diesem Hintergrund schafft der Gesetzgeber mit dem Justizstandort-Stärkungsgesetz erstmals eine bundesgesetzliche Grundlage für die Einrichtung spezialisierter Spruchkörper zur Verhandlung internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten. Den Ländern wird die Befugnis eingeräumt, Commercial Courts auf Ebene der Oberlandesgerichte (**dazu 2.1**) sowie Commercial Chambers auf Ebene der Landesgerichte (**dazu 2.2**) einzurichten und in diesen Verfahren Englisch als Verfahrenssprache zu verwenden (**dazu 2.3**). Darüber hinaus verbessert das Gesetz den Schutz von Geschäftsgeheimnissen (**dazu 2.4**).

2.1) Commercial Courts

Commercial Courts sind erstinstanzliche Spezialsenate bei den Oberlandesgerichten, die über bestimmte Wirtschaftsstreitigkeiten ab einem Streitwert von 500.000 Euro entscheiden können (vgl. § 119b Abs. 1 GVG).

a) Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Commercial Courts umfasst:

- Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmern (§ 14 BGB)

mit Ausnahme von solchen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 119b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG),

- Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen (§ 119b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GVG),
- Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats (§ 119b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GVG).

Die Landesregierungen haben die Möglichkeit, die Zuständigkeit des Commercial Courts auf bestimmte Sachgebiete zu beschränken, sowie auf Sachgebiete zu erstrecken, in denen die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts oder ein sonstiger ausschließlicher Gerichtsstand vorgesehen ist (§ 119b Abs. 1 S. 2 u. S. 3 GVG).

Die Zuständigkeit der Commercial Courts wird nach § 119b Abs. 2 GVG durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien oder durch rügelose Einlassung begründet.

Verfügt ein Land über mehrere Oberlandesgerichte, kann die Landesregierung die Zuständigkeit des Commercial Courts durch Rechtsverordnung über das Gebiet des Oberlandesgerichts hinaus bestimmen (§ 119b Abs. 3 GVG). Darüber hinaus haben mehrere Länder die Möglichkeit, einen gemeinsamen Commercial Court einzurichten, der länderübergreifend zuständig ist (§ 119b Abs. 6 GVG). Die Länder müssen sich für ein Oberlandesgericht in ihrem Land entscheiden.

Es gilt, ein inflationäres Entstehen von Commercial Courts in Deutschland mit der Gefahr einer Zersplitterung der Commercial Court-Architektur innerhalb der Bundesländer zu vermeiden.

b) Verfahren

Für das Verfahren vor den Commercial Courts im ersten Rechtszug gelten gem. § 610 Abs. 1 ZPO die Vorschriften für das Verfahren vor den Landgerichten mit Ausnahme der Bestimmungen zum Einzelrichter (§§ 348 bis 350 ZPO). Das bedeutet, dass künftig der gesamte Senat entscheiden muss (§ 610 Abs. 1 ZPO), was zur Qualität der Entscheidungen beitragen dürfte. Soll der Commercial Court erstinstanzlich entscheiden, muss der Kläger dies unter Darlegung der entsprechenden

Parteivereinbarung in der Klageschrift beantragen (§ 610 Abs. 2 ZPO). Fehlt eine solche Vereinbarung, kann er das Verfahren beim Landgericht anhängig machen und in der Klageschrift die Verweisung an den Commercial Court beantragen (§ 611 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO). Das Landgericht kann das Verfahren an den Commercial Court verweisen, wenn der Beklagte innerhalb der Klageerwerbsfrist ausdrücklich zustimmt (§ 611 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ZPO).

Entscheiden sich die Parteien trotz der sachlichen Zuständigkeit des Commercial Courts für ein Verfahren vor dem Landgericht, können die Länder dem Commercial Court die Zuständigkeit für die Berufung und Beschwerde gegen die Entscheidung zuweisen (§ 119b Abs. 4 GVG).

Der Commercial Court soll in erstinstanzlichen Verfahren bereits in einem frühestmöglichen Organisationstermin mit den Parteien Vereinbarungen über die Organisation und den Ablauf des Verfahrens treffen

(§ 612 ZPO), um spätere Anträge auf Fristverlängerung oder Terminverlegung möglichst zu vermeiden. Dem Gericht wird dadurch die Gelegenheit eröffnet, den Sach- und Streitstoff zu strukturieren, systematisch aufzubereiten und einen Verfahrensplan zu entwickeln, der eine effiziente und zielgerichtete Verfahrensführung ermöglichen soll. Auf übereinstimmenden Antrag der Parteien wird zudem ein Wortprotokoll erstellt (§ 613 ZPO), was eine Erweiterung der bisherigen Möglichkeiten des Zivilprozesses darstellt. Beide Optionen orientieren sich am aus Schiedsverfahren bekannten Vorgehen. Das Verfahren kann vollständig in englischer Sprache geführt werden (vgl. § 184a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GVG).

c) Instanzenzug

Die Commercial Courts werden an den Oberlandesgerichten beziehungsweise den Obersten Landesgerichten eingerichtet.

Das Überspringen der landgerichtlichen Instanz wird damit begründet, dass die Mitglieder der Oberlandesgerichte über vertiefte fachliche Expertise und umfassendere Erfahrung in der jeweiligen Materie verfügen. Zudem gewährleistet die im Vergleich geringere personelle Fluktuation in den Senaten eine erhöhte Kontinuität und ermöglicht eine intensivere Befassung mit dem Einzelfall.

Einziges Rechtsmittel gegen Urteile des Commercial Courts ist die Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) (§ 614 ZPO). Die Revision gegen Urteile im ersten Rechtszug bedarf keiner Zulassung.

Dies führt zu einem beschleunigten Verfahren, da der Instanzenzug auf zwei Instanzen beschränkt wird.

2.2) Commercial Chambers

Bei den Commercial Chambers handelt es sich um reguläre Kammern (Zivilkammern oder Kammern für Handelssachen) am Landgericht (vgl. § 184a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Hs. 1 GVG).

a.) Zuständigkeit

Zunächst muss die Streitigkeit (durch Gesetz oder Parteivereinbarung oder ggf. durch Erstreckung) in die örtliche Zuständigkeit des betreffenden Landgerichts sowie in ein der Commercial Chamber zugewiesenes Sachgebiet fallen. Verhandelt werden können demnach grundsätzlich wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten ab einem Streitwert von mehr als 5.000 Euro (§§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, können die Parteien die Streitigkeit vor eine solche Commercial Chamber bringen, indem sie gemäß § 184a Abs. 3 GVG die Verfahrenssprache Englisch vereinbaren oder der Beklagte sich in seiner Klageerwiderung rügelos auf das Verfahren in englischer Sprache einlässt.

b) Verfahren

Auch die Commercial Chambers treffen mit den Parteien in einem frühestmöglichen Organisationstermin Vereinbarungen über die Organisation und den Ablauf des Verfahrens (§ 612 ZPO). Auf übereinstimmenden Antrag wird ein Wortprotokoll erstellt (§ 613 ZPO). Das Verfahren kann vollständig in englischer Sprache geführt (vgl. § 184a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Hs. 1 GVG).

c) Instanzenzug

Die Landesregierungen sind ermächtigt, dem Commercial Court die Zuständigkeit für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der

Commercial Chambers zu übertragen. Gegen Urteile des Commercial Court ist die Revision zum Bundesgerichtshof statthaft; diese bedarf im Falle eines zweitinstanzlichen Urteils der Commercial Courts der Zulassung nach § 543 ZPO. Entscheidet der Commercial Court als Berufungsinstanz, so findet weder eine Verkürzung des Instanzenzugs statt, noch kommt die hohe Streitwertgrenze des § 119b Abs. 1 Satz 1 GVG zur Anwendung.

2.3) Englisch als Gerichtssprache

Durch das Justizstandort-Stärkungsgesetz wird die englische Sprache als Gerichtssprache in Deutschland eingeführt. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass bei Rechtsstreitigkeiten in den in § 119b Abs. 1 GVG genannten Sachgebieten, Verfahren vollständig auf Englisch geführt werden können.

Dies betrifft gem. § 184a Abs. 1 S. 1 GVG folgende Verfahren:

- Verfahren bei ausgewählten Landgerichten auch für den Bezirk mehrerer Landgerichte durch hierfür bestimmte Zivilkammern und Kammern für Handelssachen (Commercial Chambers) (§ 184a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Hs. 1 GVG),
- Verfahren bei den für Berufungen und Beschwerden zuständigen Senaten der Oberlandesgerichte über Entscheidungen der Commercial Chambers (§ 184a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Hs. 2 GVG),
- Verfahren bei dem Commercial Court (§ 184a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GVG).

Voraussetzung ist, dass die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend Englisch als Gerichtssprache vereinbaren oder der Beklagte die Wahl der Sprache nicht bis zum Ende der Klageerwiderungsfrist rügt (§ 184a Abs. 3 S. 1 GVG). Bei entsprechender Vereinbarung oder fehlendem Widerspruch kann das Verfahren auch bilingual geführt werden (§ 184a Abs. 3 S. 2 GVG).

Die Einleitung eines englischsprachigen Verfahrens erfolgt durch Einreichung einer englischsprachigen Klageschrift sowie der Darlegung einer Sprachwahl-Vereinbarung (§ 606 ZPO). Sofern erforderlich, kann in jedem Stadium des Verfahrens ein Dolmetscher oder Übersetzer hinzugezogen werden (§ 184a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GVG).

Die vollstreckbare gerichtliche Entscheidung in englischsprachigen Verfahren ergeht grundsätzlich in englischer Sprache. Auf Antrag einer Partei ist eine Entscheidung in die deutsche Sprache zu übersetzen, wobei die Übersetzung nicht den Tatbestand und die Entscheidungsgründe umfassen muss (§ 608 Abs. 1 ZPO). Die Ausfertigung des englischsprachigen Urteils einschließlich der deutschen Übersetzung wird mit der Vollstreckungsklausel in deutscher Sprache versehen (§§ 724 ff. ZPO). Mit dieser vollstreckbaren Ausfertigung kann die Zwangsvollstreckung in Deutschland betrieben werden. Im Falle einer Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung hat das Gericht die Übersetzung in die deutsche Sprache zu veranlassen und beide Sprachfassungen zu veröffentlichen (§ 608 Abs. 3 ZPO), um das Ziel der Rechtsfortbildung zu gewährleisten.

Rechtsmittelschriften gegen Entscheidungen in englischsprachigen Verfahren sind ebenfalls in englischer Sprache einzureichen (§ 609 Abs. 1 ZPO). Beim Bundesgerichtshof ist eine Verfahrensführung in englischer Sprache allerdings nur möglich, wenn das vorangegangene Berufungs- oder Beschwerdeverfahren in englischer Sprache geführt wurde, der Rechtsmittelführer das Führen des Verfahrens in englischer Sprache beantragt hat und der Bundesgerichtshof diesem Antrag stattgegeben hat (§ 609 Abs. 2 ZPO). Die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs sind unanfechtbar, da gegen diese keine Rechtsmittel eröffnet sind. Wird der Antrag vom Bundesgerichtshof abgelehnt, so ist die Rechtsmittelschrift auf gerichtliche Anforderung in deutscher Sprache vorzulegen. Selbst bei einer parteilichen Vereinbarung zugunsten der englischen Verfahrenssprache besteht daher keine Gewähr, dass das gesamte Verfahren durchgehend in englischer Sprache durchgeführt wird.

2.4) Ausweitung der Möglichkeiten zur Geheimhaltung

Mit dem Justizstandort-Stärkungsgesetz wird im grundsätzlich öffentlichen Zivilprozess der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Möglichkeit zur Geheimhaltung geschaffen.

Die Verfahrensregelungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) werden auf den gesamten Zivilprozess ausgeweitet, um bestehende Schutzlücken zu schließen.

Die Regelungen gelten somit nicht nur für Verfahren vor den Commercial Chambers und den Commercial Courts, sondern für Zivilverfahren insgesamt.

Nach § 273a S. 1 ZPO kann das Gericht auf Antrag einer Partei Informationen, die möglicherweise ein Geschäftsgeheimnis im Sinne des §2 Nr. 1 GeschGehG sind, ganz oder teilweise als geheimhaltungsbedürftig einstufen. Die §§ 16 bis 20 GeschGehG sind entsprechend anzuwenden. Sämtliche Verfahrensbeteiligte trifft dann ab Anhängigkeit der Klage die Pflicht, als geheimhaltungsbedürftig eingestufte Informationen vertraulich zu behandeln und außerhalb des Verfahrens weder zu nutzen noch offenzulegen. Diese Geheimhaltungspflicht besteht grundsätzlich auch über das Verfahren hinaus..

III. Umsetzung

Der Stand der Umsetzung des Justizstandort-Stärkungsgesetzes in Deutschland (**dazu 3.1**), unter besonderer Berücksichtigung des Beispiels Nordrhein-Westfalen (**dazu 3.2**), haben wir nachfolgend zusammengefasst.

3.1) Deutschland

Seit April 2025 sind in Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen bereits Commercial Courts eingerichtet. Darüber hinaus bereiten Bayern, Hessen, Niedersachsen und Sachsen derzeit die Einführung entsprechender Gerichte im Laufe des Jahres 2025 vor.

Damit ist voraussichtlich mit insgesamt neun Commercial Courts in Deutschland zu rechnen.

Inhaltlich verfolgen die einzelnen Bundesländer unterschiedliche Ansätze. So ist der Commercial Court in Berlin am Kammergericht etwa auf Streitigkeiten im Bau- und Architektenrecht beschränkt, während am Oberlandesgericht Celle alle in § 119b Abs. 1 Satz 1 GVG genannten Streitigkeiten vor dem dort geplanten Commercial Court verhandelt werden sollen.

Noch größer sind die Unterschiede auf der Ebene der Commercial Chambers bei den Landgerichten.

In einigen Bundesländern – wie beispielsweise in Baden-Württemberg – verfügen die Commercial Chambers über dieselbe fachliche Ausrichtung wie der zugehörige Commercial Court. In anderen Ländern hingegen bestehen Commercial Courts, ohne dass entsprechende Commercial Chambers eingerichtet wurden, wie etwa in Bremen. Zudem fehlt in manchen Bundesländern eine durchgehende Konzentration der Zuständigkeiten in der Berufungsinstanz. In solchen Fällen ist nicht sichergestellt, dass Berufungen gegen Urteile der Commercial Chambers zwingend vor dem jeweiligen Commercial Court verhandelt werden.

3.2) Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen hat mit der Verordnung über die Einrichtung eines Commercial Courts und von Commercial Chambers („NRW-VO“) als einer der ersten Bundesländer von der Ermächtigung Gebrauch gemacht.

a) Commercial Court

Am 03.04.2025 wurde der Commercial Court am Oberlandesgericht Düsseldorf eröffnet. Dort können wirtschaftliche Verfahren erstinstanzlich ab einem Streitwert von 500.000 Euro nach Parteivereinbarung geführt werden. Es wurden drei Senate eingerichtet. Ein Senat ist auf Bau- und Architektensachen spezialisiert (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 a) NRW-VO), ein weiterer auf das Versicherungsrecht (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 b) NRW-VO). Ein dritter Senat für gesellschaftsrechtliche und Post-M&A-Streitigkeiten befasst sich mit Streitigkeiten zwischen Unternehmern aus gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 c) NRW-VO), Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen sowie Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 NRW-VO).

Die Verfahren können nach entsprechender Sprachwahlvereinbarung vollständig in englischer Sprache geführt werden (vgl. § 1 Abs. 3 NRW-VO).

b) Commercial Chambers

Daneben wurden an den Landgerichten Düsseldorf, Bielefeld, Essen und Köln Commercial Chambers eingerichtet (vgl. § 2 Abs. 1 NRW-VO). Diese sind grundsätzlich für Wirtschaftsstreitigkeiten ab einem Streitwert von über 5.000 Euro zuständig, wenn die Parteien Englisch als Verfahrenssprache wählen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 4 NRW-VO). Zugleich wurde die bereits

bestehende, streitwertabhängige Spezialisierung in bestimmten Rechtsgebieten an diesen Standorten ausgebaut:

- Mergers & Acquisitions: LG Düsseldorf - Streitwert ab 500.000 Euro (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 NRW-VO),
- Informations-Technologie: LG Köln - Streitwert ab 100.000 Euro (§ 2 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 NRW-VO),
- Erneuerbare Energien: LG Bielefeld und LG Essen - Streitwert ab 100.000 Euro (§ 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 3 NRW-VO).

IV. Bewertung und Ausblick

Mit dem Justizstandort-Stärkungsgesetz erfährt das deutsche Zivilverfahrensrecht eine erfreuliche – wenn auch im internationalen Vergleich späte – Öffnung für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten. Commercial Courts können grundsätzlich als eine echte Alternative zur privaten Schiedsgerichtsbarkeit wahrgenommen werden (**dazu 4.1**). Gleichwohl bieten Schiedsverfahren – insbesondere bei internationalen und komplexen Auseinandersetzungen – weiterhin einige Vorteile (**dazu 4.2**). Inwieweit sich die neuen staatlichen Spruchkörper etablieren können, hängt maßgeblich von ihrer qualitativen Ausgestaltung und einer koordinierten länderübergreifenden Umsetzung ab (**dazu 4.3**).

4.1) Commercial Courts als Alternative zu Schiedsverfahren

Commercial Courts verbinden einige Vorteile der privaten Streitbeilegung mit dem Vertrauen in die staatliche Justiz:

Verfahren vor den Commercial Courts sind staatlich organisiert und transparent. Der Verfahrensablauf ist in der Zivilprozessordnung (ZPO) detailliert festgelegt und bietet den Parteien sowie ihren Prozessbevollmächtigten von Beginn an eine klare Orientierung. Auf Grundlage öffentlich zugänglicher Urteile können Parteien im Vorfeld eine fundierte Einschätzung des möglichen Verfahrensausgangs treffen. Diese Transparenz fehlt hingegen im Schiedsverfahren, da Schiedssprüche häufig der Vertraulichkeit unterliegen. Die klare Struktur und Vertrautheit staatlicher Gerichtsverfahren stärkt grundsätzlich das Vertrauen der Parteien in eine unparteiische und faire Entscheidungsfindung und können ein entscheidender Anreiz dafür sein, dass die Parteien sich für den staatlichen Rechtsweg entscheiden.

Bei staatlichen Gerichtsverfahren können in bestimmten Fällen ungeklärte Rechtsfragen bis zum Bundesgerichtshof gebracht werden. Dies trägt nicht nur zur Klärung der individuellen Streitigkeit bei, sondern auch zur Weiterentwicklung des Rechts und zur Schaffung von Präzedenzfällen. Im Falle der Commercial Courts wird der Bundesgerichtshof nunmehr sogar durch den Wegfall des Erfordernisses der Zulassung der Revision häufiger mit Wirtschaftsstreitigkeiten befasst werden.

Vor allem die verstärkte Spezialisierung der Gerichte in wirtschaftsrelevanten Rechtsgebieten sowie eine gezielte Strukturierung des Verfahrensablaufs sind zentrale Faktoren, die zur Verbesserung und Effizienzsteigerung der Streitbeilegung vor staatlichen Gerichten beitragen können.

Daneben hat der Gesetzgeber durch die Einführung des § 273a ZPO einen rechtlichen Rahmen geschaffen, der Vertraulichkeit nunmehr auch im Verfahren vor staatlichen Gerichten zulässt.

Die Möglichkeit, Gerichtsverfahren vollständig auf Englisch zu führen, setzt außerdem ein wichtiges Zeichen für die Internationalisierung der Justiz, es bleibt aber abzuwarten, inwieweit dies in der Praxis von Relevanz sein wird. Die geringe Nachfrage an bestehenden Kammern und die potenziellen sprachlich-rechtlichen Ungenauigkeiten sprechen eher gegen eine breitere Anwendung. Kritisch zu betrachten ist in diesem

Zusammenhang, dass der BGH einer Verfahrensführung in englischer Sprache zustimmen muss (vgl. § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GVG). Dies kann zu einem Sprachenbruch führen, indem ein bis dahin durchgehend auf Englisch geführtes Verfahren vor dem BGH in deutscher Sprache fortzuführen wäre. Ein solcher Bruch kann insbesondere für internationale Parteien abschreckend wirken und die Attraktivität des deutschen Justizstandorts mindern. Somit bleibt zu hoffen, dass der BGH seine Zustimmung zu einer Verfahrensführung in der englischen Sprache grundsätzlich erteilen wird.

Das Justizstandort-Stärkungsgesetz ermöglicht damit modernere und interessengerechtere Verfahren vor den deutschen staatlichen Gerichten und schafft die Grundlage dafür, dass die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Justiz im internationalen Vergleich deutlich erhöht wird.

4.2) Vorteile von Schiedsverfahren in internationalen und komplexen Streitfällen

Dennoch weisen Schiedsverfahren nach wie vor – vor allem in internationalen und komplexen Streitfällen – gewisse Vorteile auf:

Das Verfahren vor den Schiedsgerichten ist grundsätzlich flexibler und unbürokratischer als vor den ordentlichen Gerichten. Dies gilt vor allem angesichts der größeren Freiheit bei der Verfahrensgestaltung und der etablierten internationalen Standards. Attraktiv ist für Unternehmen auch die Möglichkeit, die Sprache (vgl. § 1045 Abs. 1 S. 1 ZPO), den Ort (vgl. § 1043 Abs. 1 S. 1 ZPO) und das anwendbare Recht (vgl. § 1051 ZPO) selbst zu bestimmen.

Bei Schiedsverfahren entfallen langwierige Instanzenzüge, da der Schiedsspruch in der Regel nach einer Instanz rechtskräftig und nur sehr eingeschränkt anfechtbar ist. Damit gibt es grundsätzlich keine Möglichkeit, Fehler in der erstinstanzlichen Entscheidung durch ein höheres Gericht überprüfen und korrigieren zu lassen. Dies ist Vor- und Nachteil zugleich. Auf der einen Seite ist der Schiedsspruch in der Regel bindend, was zu einer schnellen Rechtsklarheit führt. Auf der anderen Seite steigt das Risiko einer materiell ungerechten Entscheidung und der Unterliegende muss sich angesichts der eingeschränkten Überprüfungsmöglichkeiten grundsätzlich mit dem Urteil des Schiedsgerichts abfinden.

Ob ein Schiedsverfahren oder ein staatliches Gerichtsverfahren am Ende schneller und/oder günstiger ist, hängt insbesondere davon ab, in welcher Rechtsordnung das staatliche Gerichtsverfahren durchgeführt werden müsste. In der Praxis sind Schiedsverfahren häufig komplex und

nicht unbedingt kostengünstiger oder schneller, jedenfalls nicht im Vergleich zu einem erstinstanzlichen Verfahren. Vor diesem Hintergrund ist es begrüßenswert, dass die Verfahren vor den Commercial Courts zu einem beschleunigten Instanzenzug beitragen dürften.

Ein besonders wichtiger Unterschied zur staatlichen Gerichtsbarkeit und ein deutlicher Vorteil der Verfahren vor Schiedsgerichten ist es weiter, dass die Parteien die Schiedsrichter selbst bestimmen, wodurch sie auf fachlich spezialisierte und branchenspezifische Expertise zurückgreifen können.

Zudem kann das Schiedsverfahren nicht öffentlich durchgeführt werden, so dass die Vertraulichkeit gewährleistet wird – ein wichtiger Faktor bei sensiblen Geschäftsbeziehungen oder Reputationsrisiken. Nachteilhaft ist insofern allerdings, dass Schiedssprüche keinen Beitrag zur Rechtsfortbildung leisten.

Außerdem sind Schiedssprüche international leichter zu vollstrecken als nationale Gerichtsentscheidungen: Grundlage dafür bildet die New Yorker Konvention – ein völkerrechtlicher Vertrag mit 172 Mitgliedstaaten, die sich verpflichtet haben, internationale Schiedssprüche grundsätzlich anzuerkennen und zu vollstrecken. Ausnahmen gelten nur in engen Grenzen, etwa bei unwirksamen Schiedsabreden oder Verstößen gegen grundlegende Verfahrensgrundsätze (ordre public). Ein vergleichbares globales System zur Anerkennung und Vollstreckung staatlicher Urteile existiert nicht. Eine verlässliche Vollstreckung nationaler Gerichtsentscheidungen ist im Wesentlichen nur innerhalb der EU möglich. Im außereuropäischen Raum bietet die Schiedsgerichtsbarkeit daher deutliche Vollstreckungsvorteile.

4.3) Ausblick

Ob und in welchem Umfang die neuen staatlichen Spruchkörper tatsächlich genutzt werden, bleibt abzuwarten.

Dies wird unter anderem davon abhängen, inwieweit es den Ländern gelingt, die Qualität der Verfahren durch richterliche Expertise und inhaltliche Spezialisierung sicherzustellen.

Ferner ist eine durchdachte und koordinierte Umsetzung durch die Länder erforderlich. Es gilt die Entstehung eines föderalen Flickenteppichs mit uneinheitlicher Qualität und Reichweite zu vermeiden. Eine enge länderübergreifende Zusammenarbeit, beispielsweise durch die Einrichtung überregional zuständiger Commercial Courts mit thematischer Spezialisierung, wäre hier wünschenswert und würde eine entsprechende Reputation fördern.

Um den Justizstandort Deutschland auch im Bereich internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten attraktiver zu gestalten, sollte neben dem Verfahrensrecht auch dem materiellen Recht verstärkte Aufmerksamkeit geschenkt werden. So wurde im Zusammenhang mit der Einführung des Justizstandort-Stärkungsgesetzes auch die Notwendigkeit einer Anpassung des AGB-Rechts bei internationalen

Wirtschaftsstreitigkeiten erörtert. Solange Vertragsparteien damit rechnen müssen, dass vertragliche Vereinbarungen im Nachhinein als „unangemessen“ beurteilt und damit unwirksam erklärt werden können, bleibt das deutsche Recht im Geschäftsverkehr wenig attraktiv. Dies beeinträchtigt auch die Bedeutung der Commercial Courts.

Die derzeit geplante Reform des AGB-Rechts ist daher ein wesentlicher Bestandteil des mit Justizstandort-Stärkungsgesetz verfolgten Ansatzes.

Insgesamt werden mit dem Justizstandort-Stärkungsgesetz zweifellos wichtige Impulse für die Ausgestaltung wirtschaftsrechtlicher Verfahren gesetzt. Bei der Vertragsgestaltung empfiehlt sich daher eine sorgfältige Abwägung zwischen der Einschaltung staatlicher Gerichte und der Vereinbarung von Schiedsklauseln. Besonderes Augenmerk sollte dabei der praktischen Entwicklung der neu geschaffenen Commercial Courts und Commercial Chambers gelten. Vor diesem Hintergrund gewinnt die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung von Streitbeilegungsklauseln – sowohl in neu zu schließenden als auch in bestehenden Vertragsverhältnissen – für Unternehmen zunehmend an Bedeutung.



Christoph Pies

Counsel, Düsseldorf
+49 211 8822 8860
christoph.pies@clydeco.com



Chiara Schiffer

Trainee Lawyer, Düsseldorf
+492 118 822 8821
chiara.schiffer@clydeco.com

Supplier liability: Italian Court's referral to the ECJ expands definition of supplier

The automotive industry has long been central to discussions on product liability. A recent ruling by the European Court of Justice (ECJ) in case C-157/23 expands the interpretation of what it means for a supplier to “present themselves as the manufacturer” under Article 3(1) of Directive 85/374/EEC.

While not completely unexpected, considering the Directive’s goal of consumer protection and guaranteeing accountability, this decision broadens liability by extending it to any links in the supply chain (including distributors) who, even without actively branding a product, may be seen as assuming responsibility for its quality simply by sharing a name identical to the manufacturer’s.

This extension applies even when said links have not failed to provide the consumer with the manufacturer’s name, as the ECJ held that distributors consciously using the same name as the manufacturer, to gain consumer and supply chain trust, risk being held liable for the product’s quality.

The prejudicial question referred by the Italian Court

In 2023, the Italian Supreme Court referred a prejudicial question to the ECJ regarding a case involving Ford Italia. A consumer sued both Ford Italia and the authorized dealer after a defective airbag failed to deploy in a Ford vehicle. Ford Italia argued it wasn’t responsible for the defect, as it wasn’t the manufacturer. The Supreme Court questioned whether a distributor sharing the manufacturer’s

name but not applying its own trademark could be held liable under the 1985 Directive. The ECJ ruled that Ford Italia could be liable, as its name was identical to the manufacturer’s, leading consumers to reasonably assume it was involved in the manufacturing process.

The legal background

While it has long been established that suppliers can be held liable under certain circumstances, the ECJ’s decision expands the scope of this liability. Under Article 3(3) of the 1985 Directive, if the manufacturer of a product cannot be identified, each supplier will be treated as the producer unless they inform the injured party, within a reasonable time, of the identity of the producer or the person who supplied them with the product. This provision also applies to imported products where the identity of the importer is not provided, even if the name of the producer is indicated. Essentially, if a distributor fails to disclose the manufacturer’s identity, they can be held liable for any harm caused by product defects, as they are considered the “producer” under this provision. This principle remains in effect under the new 2024 Directive, which will replace the 1985 version.

However, the ECJ's ruling differs from the provisions of both the 1985 and the new Directive. It upholds that in cases where a distributor shares the same name as the manufacturer, simply informing the injured party of the producer's identity does not exempt the distributor from liability. The distributor can still be held jointly and severally liable for any injuries caused by the product defect.

The implications of the ECJ's ruling

This ruling broadens supplier liability by extending it to distributors who, even without actively branding a product, may still be seen as assuming responsibility for its quality if they share a name identical to the manufacturer's. This interpretation goes beyond the 1985 Directive's original text, raising concerns about legal certainty. The ECJ emphasized that distributors who consciously share the same name as the manufacturer to gain consumer and supply chain trust should bear the risk of being held accountable for the product's quality, even without failing to provide the consumer with the manufacturer's name.

It seems unlikely that automotive distributors (or dealers from other economic sectors) will change their name in response to this ruling. The economic risks and potential damage to relationships within the supply chain outweigh the possible liability concerns. In any case, as pointed out by the ECJ in the same ruling, under article 5 of the 1985 Directive the supplier's liability "is without prejudice to the provisions of national law concerning the rights of contribution or recourse and, in particular, to the provisions enabling that person to invoke, in turn, the liability of the manufacturer of the defective product".



The ruling's broader impact will likely be seen in clarifying supplier responsibilities and enhancing consumer protection.

The new 2024 Directive on Product Liability

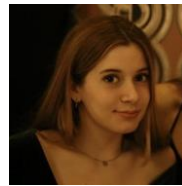
The 2024 Directive on product liability, set to replace the 1985 Directive, does not specifically mention the principle established by the ECJ regarding suppliers who share the same name as the manufacturer. However, Article 8(3) of the new directive, which mirrors the previous Article 3(1), still applies the same principles regarding distributor liability. While the new Directive doesn't explicitly include this principle, the ECJ's interpretation will continue to be relevant under the revised legal framework.

In conclusion, although the 2024 Directive does not codify the ECJ's principle, it will still inform its application. Suppliers using the same name as the manufacturer may remain liable for defective products, continuing to shape the future of product liability law in the EU.



Marco Dimola

Counsel, Mailand
+39 02 3206 6468
marco.dimola@clydeco.com



Giulia Madonini

Trainee Lawyer, Mailand
+39 02 3206 6469
giulia.madonini@clydeco.com

Cyberversicherung: Aktuelles zur Lösegeldversicherung – Vorerst kein Verbot, stattdessen Erhöhung des Cybersicherheitsniveaus und mehr Transparenz im Umgang mit Lösegeldforderungen

Die Erpressung von Lösegeldern mittels sog. Ransomware hat sich inzwischen zu einem sich kontinuierlich weiterentwickelnden Geschäftsmodell für Cyberkriminelle herausgebildet. Cyberversicherungen bieten in der Regel Versicherungsschutz für die Erstattung von Lösegeldern im Fall von Ransomware-Angriffen. Mitunter wird sogar die Auffassung vertreten, die Versicherung von Erpressungsgeldzahlungen in Cyberversicherungsverträgen könne unter Berücksichtigung der halbzwingenden Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes über die Erstattung von Aufwendungen zur Schadenminderung rechtswirksam nicht ausgeschlossen werden.¹ Etwas anderes gilt jedenfalls, soweit der Erstattung von Lösegeldern im konkreten Fall ein gesetzliches Verbot entgegensteht.

Seit der Innenministerkonferenz (IMK) im Herbst 2021 wird in Deutschland über ein mögliches gesetzliches Verbot von Cyberlösegeldversicherungen diskutiert.² Dahinter steht die Überlegung, dass das (bloße) Vorhandensein von Versicherungsschutz das kriminelle Handeln von Cybererpressern fördern könnte.

Auf der 222. Sitzung der IMK vom 04.12.2024 bis 06.12.2024 haben die Innenminister und -senatoren der Länder sich nunmehr gegen ein solches Verbot von Lösegeldzahlungen durch Cyberversicherungen ausgesprochen.³ Gemäß dem Beschluss lag der IMK zur Entscheidung ein vertraulicher „Abschlussbericht der Bund-Länder-Projektgruppe (BLPG), Einführung eines Verbots der Erstattung von Lösegeldzahlungen durch Cyberversicherungen“ vor. Unter Berücksichtigung dessen stellte die IMK fest, dass „die aktuell für

Lösegeldversicherungen geltenden Regelungen angemessen sind und dass ein staatliches Verbot von Lösegeldzahlungen durch Cyberversicherungen insgesamt nicht effektiv ist, um kriminelle Tatgewinne nachhaltig zu minimieren.“

Statt eines Verbots von Lösegeldzahlungen hält die IMK die Erhöhung des allgemeinen Cybersicherheitsniveaus für erforderlich, insbesondere den Ausbau technischer Schutzmaßnahmen und die kontinuierliche Weiterbildung von Fachkräften und Nutzern, sowie eine Stärkung der Strafverfolgung durch den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgung, Wirtschaft und Verwaltung sowie eine Intensivierung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit.

¹ So jüngst Alberts/Hein, r+s 2025, 385; a.A. Schilbach, in: Dickmann, Cyberversicherung, 1. Aufl. 2025, A1-17.7 Rn. 19 f.

² <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/beschluesse-der-herbstkonferenz-der-innenminister> (zuletzt abgerufen am 13.06.2025); zur Versicherbarkeit von Lösegeldzahlungen unter Berücksichtigung privatrechtlicher Aspekte, s. Sieg/Schilbach, VersR 2023, 745.

³ Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 222. IMK (TOP 39).

Die „aktuell geltenden Regelungen“ zur Lösegeldversicherung in Deutschland

In Deutschland gibt es derzeit keine ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen, die konkrete Vorgaben an die Versicherung von Lösegeldzahlungen treffen.

Die Versicherung von Lösegeldzahlungen im Rahmen der Cyberversicherung unterliegt in Deutschland allerdings gewissen aufsichtsbehördlichen Beschränkungen, die im Kern auf ein Rundschreiben des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen (BAV) aus dem Jahr 1998, BAV-Rundschreiben 3/1998 (VA), zurückgehen.

Dieses Rundschreiben enthält konkrete Vorgaben für den Betrieb einer Lösegeldversicherung, an welchen die BaFin im Kern bis heute festhält.⁴

Zu diesen Vorgaben gehört unter anderem ein hohes Maß an Geheimhaltung über das Bestehen einer Lösegeldversicherung sowie die Verpflichtung, Erpressungsstraftaten unverzüglich anzuzeigen und mit den Strafverfolgungsbehörden zu kooperieren, um auf diese Weise das staatliche Strafverfolgungsinteresse zu unterstützen. In dem Rundschreiben ist ferner geregelt, dass die Lösegeldversicherung nicht mit anderen Versicherungsverträgen gebündelt oder in Kombination mit anderen Versicherungszweigen bzw. -arten angeboten werden darf.

Das BAV bzw. die BaFin hat das Rundschreiben R 3/1998 in den Jahren 2000, 2008 und 2014 geringfügig angepasst und die Voraussetzungen für den Betrieb der Lösegeldversicherung in überschaubarem Maße gelockert.⁵

Im Kontext der Cyberversicherung gelten seit dem 15.09.2017 zudem besondere Ausnahmen. So hat die BaFin entschieden, die Bündelung von Lösegeldversicherungen mit Cyberversicherungen in einem Versicherungsvertrag zu akzeptieren.⁶

Ihrer Rechtsnatur handelt es sich bei diesen Rundschreiben bzw.

Verlautbarungen der BaFin allerdings lediglich um die „Kundgabe einer Rechtsauffassung“ der Behörde.⁷

Im Außenverhältnis begründen jene Vorgaben allenfalls eine faktische, nicht aber eine rechtliche Bindungswirkung. Rechtlich führen sie als norminterpretierende Verwaltungsvorschriften zu einer Selbstbindung der BaFin im Hinblick auf künftiges Verwaltungshandeln (z.B. im Fall festgestellter Verstöße gegen die aufsichtsbehördlichen Anforderungen).

⁴ Rundschreiben R 3/1998, abrufbar unter:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/rs_9803_va_loesegeldversicherung.html;jsessionid=D2E6470316D8AD9739A0074A1E94B100.2_cid501?nn=9021442.

⁵ Zu den Modifikationen: Verlautbarungen des BAV (VerBAV) 2000, 171; BaFin Journal März 2008, Seite 3; BaFin Journal Juni 2014, Seite 5.

⁶ speziell für die Cyberversicherung, s. die Veröffentlichung der BaFin vom 15.07.2017, abrufbar unter:

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2017/meldung_170915_loesegeldversicherung.html.

⁷ VG Frankfurt a.M. v. 24.10.2011 – 9 K 105/11.F, VersR 2012, 358; Dreher, in: Prölss/Dreher, VAG, 13. Aufl. 2018, Einl. Rz. 82.

Internationale Unterschiede im Umgang mit Ransomware-Zahlungen

Im internationalen Vergleich zeigen sich ganz unterschiedliche Reaktionen auf die Herausforderungen durch Ransomware und die Rolle von Versicherern:

- In **Frankreich** ist die Regulierung von Schäden durch Cyberversicherungen insgesamt davon abhängig, dass der Versicherungsnehmer innerhalb von 72 Stunden nach Kenntniserlangung des Vorfalls eine Anzeige bei den zuständigen Behörden erstattet (vgl. Art. L12-10-1 des französischen Versicherungsvertragsgesetzes „Code des assurances“).⁸ Die Anzeigepflicht besteht gemäß dem Wortlaut bei Angriffen auf ein „automatisiertes Datenverarbeitungssystem“ und greift deshalb auch im Fall von Ransomware-Vorfällen.
- **Großbritannien** prüft derzeit weitreichende staatliche Eingriffe: Im Zeitraum vom 14.01.2025 bis zum 14.04.2025 lief eine öffentliche Konsultation⁹ über verschiedene Regulierungsmöglichkeiten im Kontext von Ransomware-Zahlungen: (i) ein mögliches Ransomware-Zahlungsverbot für alle staatlichen Einrichtungen und kritischen Infrastrukturen („targeted ban on ransomware payments“), (ii) die Einrichtung eines behördlichen Verfahrens zur Verhinderung von Lösegeldzahlungen, das eine Beratung und die Möglichkeit der Behörde vorsieht, die Zahlung im Einzelfall zu untersagen („a new ransomware payment prevention regime“), (iii) eine obligatorische Meldepflicht, wonach sämtliche Ransomware-Vorfälle

innerhalb von 72 Stunden an das National Cyber Security Centre (NCSC) und die National Crime Agency (NCA) zu melden sind („a ransomware incident reporting regime“). Der Ausgang dieses Konsultationsverfahrens ist derzeit noch ungewiss.

- In den **USA** existiert derzeit – soweit ersichtlich – kein bundesweites pauschales Verbot von Lösegeldzahlungen. Das Office of Foreign Assets Control (OFAC) empfiehlt allerdings speziell im Kontext von Cyberversicherungen, dass Versicherer ein risikobasiertes Sanktions-Compliance-Programm einführen, welches das Risiko einer Zahlung von Lösegeldern an sanktionierte Personen, -gruppen oder Institutionen begrenzen soll.¹⁰
- In **Australien** regelt der Cyber Security Act 2024 mit Wirkung zum 30.05.2025 eine 72-stündige Meldefrist für Ransomware-Zahlungen an das Australian Signals Directorate (ASD), verbietet diese aber nicht.¹¹ Die Maßnahme zielt darauf ab, das Lagebild zu verbessern. Betroffen sind Organisationen mit einem Jahresumsatz über 3 Mio. AUD und Betreiber kritischer Infrastrukturen. Der australische Gesetzgeber betont, dass ein Verbot von Ransomware-Zahlungen ohne ausreichende Datenbasis nicht effektiv umsetzbar wäre.

⁸ Chapitre X : L'assurance des risques de cyberattaques (Article L12-10-1) – Légifrance.

⁹ <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/67864097c6428e013188175a/Consultation-Document-Proposals-v2.pdf>.

¹⁰ Updated Advisory on Potential Sanctions Risks for Facilitating Ransomware Payments. 21 September 2021; abrufbar unter: Cyber-Related Sanctions | Office of Foreign Assets Control.

¹¹ <https://www.homeaffairs.gov.au/cyber-security-subsite/Pages/cyber-security-act.aspx>.

Cybersicherheit in der aktuellen Legislatur: Prävention, Forschung und Stärkung von Sicherheitsbehörden

Über die Beschlusslage der Innenministerkonferenz hinaus bestehen derzeit keine politischen Anzeichen für ein gesetzliches Verbot der Versicherung von Lösegeldzahlungen. Ein solches Verbot wird im Koalitionsvertrag 2025 nicht erwähnt. Vielmehr verfolgt die Bundesregierung das Ziel, das Cybersicherheitsniveau in Deutschland gezielt zu stärken:

- Um den Mittelstand vor Cyberangriffen besser zu schützen, soll die Aufklärung und Unterstützung bei Cybersicherheitsmaßnahmen ausgebaut werden. Geplant ist u.a., dass Unternehmen bei der Umsetzung des Cyber Resilience Act¹² unterstützt werden sollen (Koalitionsvertrag 2025, Seite 9).¹³ Besonderes Gewicht legt der Koalitionsvertrag auf die Stärkung der Resilienz, insbesondere bei kritischen Infrastrukturen und Wertschöpfungsketten (Seite 68, 83 ff.).
- Die IT-Sicherheits- und anwendungsorientierte Resilienzforschung soll gefördert werden (Seite 67).
- Die nationale Cybersicherheitsstrategie soll weiterentwickelt werden. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) soll zur

zentralen Cybersicherheitsbehörde ausgebaut werden (Seite 83 f.). Ein Schwerpunkt bei den Nachrichtendiensten wird die stärkere gemeinsame Ausrichtung auf den Cyberraum sein, auch durch die Schaffung einer neuen spezialisierten technischen Zentralstelle (Seite 84).

- Im Rahmen der NIS-2 Richtlinie wird das BSI-Gesetz novelliert (Seite 84).¹⁴

Vor diesem Hintergrund gibt es derzeit keine öffentlich bekannten Anzeichen, dass es in der aktuellen Legislaturperiode zu einer gesetzlichen Untersagung der Versicherung von Lösegeldzahlungen kommen könnte.

Zusammenfassung

Die Innenministerkonferenz hat sich mit ihrem im Dezember 2024 gefassten Beschluss bewusst gegen ein Verbot von Cyberlösegeldversicherungen entschieden und setzt stattdessen vor allem auf die Stärkung technischer Schutzmaßnahmen und den Ausbau polizeilicher Ermittlungsressourcen. Jener Beschluss ist Folge einer ausgiebigen Auseinandersetzung mit den Vor- und Nachteilen eines möglichen Verbots der Versicherung von Lösegeldzahlungen. Auch ist ein gesetzgeberisches Verbot der Versicherung von Lösegeldzahlungen in der laufenden

¹² Verordnung (EU) 2024/2847 (Cyberresilienz-Verordnung).pdf.

¹³ Koalitionsvertrag 21. Legislaturperiode.pdf.

¹⁴ Im Mai 2025 wurde ein neuer Referentenentwurf veröffentlicht. Dieser ist bereits öffentlich bekannt, derzeit aber noch nicht offiziell veröffentlicht, vgl. BMI - Gesetzgebungsverfahren - Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie.

Legislaturperiode wohl nicht zu erwarten. Der Koalitionsvertrag 2025 enthält jedenfalls keine Hinweise auf eine entsprechende gesetzgeberische Initiative. Im internationalen Vergleich zeigt sich ebenfalls, dass bisher kein Trend zu erkennen ist, die Versicherung und/oder die Zahlung von Lösegeldern pauschal zu verbieten. Von der Frage der rechtlichen Zulässigkeit der Versicherung von Lösegeldzahlungen zu trennen ist allerdings die Frage der Strafbarkeit einer Zahlung durch das betroffene Unternehmen bzw. die Erstattung durch den Versicherer im Einzelfall.¹⁵ Etwaige Strafbarkeits- und Sanktionsrisiken sind deshalb in jedem Einzelfall von den betroffenen Unternehmen zu prüfen. Versicherer sollten angemessene Verfahrensabläufe implementieren, um etwaige eigene Strafbarkeits- und Sanktionsrisiken durch eine (spätere) Erstattung von Lösegeldzahlungen zu vermeiden. Aus unserer Regulierungspraxis sind uns bisher keine Fälle aktiver Strafverfolgung gegen Unternehmen oder in die Lösegeldzahlung eingebundene Dienstleister, einschließlich Versicherern, bekannt.



Dr. Paul Malek, LL.M.

Partner, Düsseldorf
+49 211 8822 8841
paul.malek@clydeco.com



Dr. Dan Schilbach

Counsel, Düsseldorf
+49 211 8822 8866
dan.schilbach@clydeco.com

¹⁵ Vgl. Spittka/Malek, WPg 2022, 1130.

Aktuelle Rechtsprechung

OLG Frankfurt a. M. zur Leistungsfreiheit bei Verstößen gegen das Zahlungsverbot

Am 05.03.2025 (Az. 7 U 134/23) hat sich das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. im Rahmen eines Direktprozesses mit der Frage von Kardinalpflichten in der Insolvenz und insbesondere mit dem Verhältnis zwischen der Insolvenzantragspflicht (§ 15a InsO) und dem Zahlungsverbot (§ 15b InsO) auseinandergesetzt.

Dem Rechtsstreit lag der folgende Sachverhalt zugrunde: Der Kläger ist Insolvenzverwalter der A-GmbH, dessen alleiniger Geschäftsführer der B war. Die A-GmbH unterhielt bei der Beklagten zum relevanten Zeitraum eine D&O-Versicherung. Nach der Insolvenz der A-GmbH nahm der Kläger als Insolvenzverwalter den ehemaligen Geschäftsführer B vor dem Landgericht Wiesbaden nach § 64 GmbHG a.F. (jetzt: § 15b InsO) in Höhe von EUR 282.442,09 in Anspruch. Dem ehemaligen Geschäftsführer B wurde seitens des Klägers vorgeworfen, er habe trotz Zahlungsunfähigkeit der A-GmbH zum 30.06.2017 und Insolvenz zum 18.09.2017 noch Zahlungen geleistet und somit schuldhaft gegen § 64 GmbHG a.F. (jetzt: § 15b InsO) verstoßen (sog. Zahlungs- oder auch Masseschmälerungsverbot). Der Geschäftsführer B wurde mit rechtskräftigem Versäumnisurteil antragsgemäß verurteilt.

Der Kläger ließ sich den Deckungsanspruch im Nachgang pfänden und ging dann unmittelbar gegen den D&O-Versicherer im Wege des Direktprozesses vor.

Das Landgericht Frankfurt a. M. hat den beklagten Versicherer zur Zahlung des geforderten Betrages verurteilt. Aus Sicht des Instanzgerichts habe der Kläger die Voraussetzungen des Haftpflichtanspruchs im Deckungsprozess nachgewiesen. Auch deckungsrechtliche Bedenken hätten aus Sicht der Kammer nicht bestanden. Insbesondere sei der Versicherungsschutz auch nicht wegen wissentlicher Pflichtverletzung nach Ziffer A.6 AVB ausgeschlossen.

Der Geschäftsführer habe zwar die Kardinalpflicht zur rechtzeitigen Stellung eines Insolvenzantrags verletzt, sei aber seiner sekundären Darlegungslast hinsichtlich entlastender Umstände nachgekommen, indem er die Fehleinschätzung der tatsächlichen Lage nachvollziehbar erläutert habe. Die Beklagte sei beweisfällig geblieben, nachdem sie unter Protest gegen die Beweisbeschlusses zur Vernehmung des Geschäftsführers B erwirkt habe. Ferner sei der Verstoß gegen die Insolvenzantragspflicht nicht schadenbegründend gewesen, sondern nur der hiervon zu trennende Verstoß gegen das Zahlungsverbot.

In Anbetracht der schwierigen und sich für insolvenzrechtliche Laien nicht auf den ersten Blick erschließenden Unterscheidung, welche Zahlungen nach Insolvenzreife zulässig seien, bedürfe es für eine wissentliche Pflichtverletzung weitere Indizien. Das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. hat der Berufung des beklagten D&O-Versicherers indes stattgegeben. Der Geschäftsführer der A-GmbH als Insolvenzschuldnerin habe vorliegend eine Kardinalpflicht verletzt, da er bei Eintritt der Insolvenzreife keinen Insolvenzantrag gestellt und die Geschäfte weitergeführt habe. Die Insolvenzantragspflicht nach Eintritt der Insolvenzreife sei eine Kardinalpflicht. Zum Elementarwissen eines Geschäftsführers gehöre nämlich insbesondere die Vergewisserung über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft sowie die eingehende Prüfung der Insolvenzreife. Insoweit waren sich beide Gerichte einig und sahen zunächst eine sekundäre Darlegungslast beim Kläger. Anders als die Richter am Landgericht kam der Senat aber zu dem Ergebnis, dass die Klage keine Umstände aufzeige, warum eine wissentliche Pflichtverletzung nicht vorliegen sollte. Vielmehr habe aus Sicht des Oberlandesgerichts der Kläger Umstände vorgetragen, aus denen sich ergäbe, dass der Geschäftsführer B die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, mithin die Zahlungsunfähigkeit begründenden Tatsachen, gekannt bzw. sich dieser bewusst verschlossen habe, weil er etwa vermeiden wollte, dass aus einem begründeten Verdacht Gewissheit wird. Dem Geschäftsführer habe sich die Insolvenz u.a. wegen der vielen Vollstreckungsandrohungen des Finanzamts aufdrängen müssen. Der Umstand, dass es sich bei dem Geschäftsführer um einen Handwerksmeister handele, entlaste diesen nicht. Denn auch Handwerksmeister müssten nachweisen, dass sie in der Lage seien, ein Unternehmen zu führen.



Des Weiteren sieht das Oberlandesgericht – anders als das Landgericht – keine strikte Trennung des Zahlungsverbots gemäß § 64 GmbHG a.F. (jetzt: § 15b InsO) und der Insolvenzantragspflicht (§ 15a InsO). Zwar stelle das Zahlungsverbot eine gesonderte Pflicht dar, ein Verstoß gegen das Zahlungsverbot sei aber meist auf einen Verstoß gegen die Insolvenzantragspflicht zurückzuführen. Auch die Regelung in § 64 GmbHG a.F. (jetzt: § 15b InsO) sei daher als Kardinalpflicht zu qualifizieren. Aufgrund der engen Verbundenheit beider Pflichten indiziere daher der wissentliche Verstoß gegen die eine Pflicht auch einen Verstoß gegen die andere Pflicht. Denn durch den Verstoß gegen die Insolvenzantragspflicht verhindere der Geschäftsführer in der Regel Massesicherungsmaßnahmen und ermöglicht so erst den Verstoß gegen das Zahlungsverbot. Beide Pflichtverletzungen seien also meist untrennbar. Lediglich bei einer nur fahrlässigen Verkennung der Insolvenzreife könne bei nachfolgenden Verfügungen nicht auf eine wissentliche Pflichtverletzung geschlossen werden. So hat das Oberlandesgericht auch hier von der wissentlichen Verletzung der Insolvenzantragspflicht durch den ehemaligen Geschäftsführer B auf eine wissentliche Verletzung des Zahlungsverbots geschlossen. Im Ergebnis sei daher der beklagte D&O-Versicherer wegen wissentlicher Pflichtverletzung leistungsfrei. Das Verfahren befindet sich derzeit in der Revision. Die Entscheidung ist somit noch nicht rechtskräftig.

OLG Brandenburg zum Umfang des Auskunftsrechts gegen einen ehemaligen Geschäftsführer

Mit Urteil vom 04.12.2024 (Az. 4 U 65/23) hat das Oberlandesgericht Brandenburg über den Umfang der Auskunftspflicht eines ehemaligen Geschäftsführers einer GmbH und über die Geltung des Wettbewerbsverbots eines AG-Vorstands für einen GmbH-Geschäftsführer entschieden.

Dem Rechtsstreit lag der folgende Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin, eine GmbH für TGA-Planung und Ingenieursleistungen, nahm ihren ehemaligen Geschäftsführer im Wege der Stufenklage zunächst auf Auskunft in Anspruch. Die Klägerin wurde im Jahr 2003 gegründet, nachdem der bereits seit 1986 bestehenden „Firma 17“ eine existenzgefährdende Inanspruchnahme drohte. Seither ließ die Klägerin akquirierte Kundenaufträge vorrangig – aber nicht ausschließlich – durch diese Partnergesellschaft erbringen. Auch nach Gründung der Klägerin verblieb das Personal in der „Firma 17“, die zeitweise bis zu 30 Mitarbeiter beschäftigte. Die Gesellschaften verband ein Servicevertrag, nach dem die Klägerin der „Firma 17“ Büroräume und deren Ausstattung zunächst unentgeltlich, ab Januar 2020 gegen ein monatliches Entgelt überließ. Geschäftsführende Gesellschafter der Klägerin waren Herr A und der beklagte ehemalige Geschäftsführer B der Klägerin, dessen Geschäftsführeranstellungsvertrag Nebentätigkeits- und Wettbewerbsverbote enthielt. Konkret war für Nebentätigkeiten im beruflichen Bereich eine Zustimmungspflicht durch die Klägerin vorgesehen. Das Wettbewerbsverbot sah vor, dass sich der spätere Beklagte B während der Dauer seines Anstellungsvertrags nicht an einem Unternehmen, das mit der Klägerin in Konkurrenz steht oder in wesentlichem Umfang Geschäftsbeziehungen mit der Klägerin unterhält oder unterhalten könnte, beteiligt (ausgenommen „Firma 17“).

Im Dezember 2019 gründete der ehemalige Geschäftsführer B indes mit einem ehemaligen Mitarbeiter der „Firma 17“ die Ingenieursgesellschaft „Firma 01“ und wurde als Prokurist eingetragen. Der Beklagte soll mit der „Firma 01“ im Namen der Klägerin Subunternehmeraufträge geschlossen haben, diese dann aber durch die „Firma 17“ ausführen lassen haben, wobei nur „Firma 01“ bezahlt wurde. Dies soll dazu geführt haben, dass die Klägerin Zahlungen geleistet habe, ohne dass die „Firma 01“ dafür Gegenleistungen erbracht habe.

Vor dem Landgericht hat der Beklagte auf die Auskunftsansprüche der Klägerin umfangreiche Auskünfte zu diversen Projekten erteilt. Nachdem sich die Parteien erstinstanzlich bezüglich der Klageforderung von EUR 100.000 verglichen haben, wurde die weitere Auskunftsklage der Klägerin durch das Landgericht abgewiesen. In der Berufung verfolgt die Klägerin ihr Auskunftsbegehren nun weiter, um eventuelle Hauptansprüche bestimmen zu können. Streitig war insbesondere der Umfang dieser Auskunftspflichten.

Das Oberlandesgericht Brandenburg kam zu dem Ergebnis, dass die Auskunftsklage überwiegend begründet sei. Dabei könne dahinstehen, ob sich der Auskunftsanspruch gegen den Beklagten nach § 666 BGB i.V.m. §§ 675, 611 BGB oder aus § 242 BGB herleitet. Der Geschäftsführer einer GmbH sei der Gesellschaft gegenüber gemäß § 666 BGB i.V.m. §§ 675, 611 BGB umfassend zur Auskunftserteilung verpflichtet. Diese Verpflichtung bestehe auch nach Abberufung des Geschäftsführers und der Beendigung seines Anstellungsvertrags fort. Die Auskunftspflicht bestehe aus Sicht des Senats aber nicht uneingeschränkt, sondern hänge von dem Hauptanspruch und dem Informationsbedürfnis der Gesellschaft ab, diesen geltend machen zu können. Werde die Auskunft – wie es gegenständlich der Fall gewesen sein soll – zur Geltendmachung eventueller Hauptansprüche begehrt, bestimme sich

der Auskunftsanspruch nach dem Aufklärungsbedürfnis der Gesellschaft. Darüber hinaus sei der Beklagte der Klägerin auch nach § 242 BGB zur Auskunft verpflichtet. Treu und Glauben gebiete es, dem Anspruchsberechtigten einen Auskunftsanspruch zuzubilligen, wenn die zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen es mit sich bringen, dass der Anspruchsberechtigte in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Rechts im Ungewissen sei und wenn der Verpflichtete in der Lage sei, unschwer die zur Beseitigung dieser Ungewissheit erforderliche Auskunft zu erteilen.

Die Voraussetzungen für beide Anspruchsgrundlagen lagen nach Ansicht des Senats vor. Es lägen hinreichende Verdachtsmomente dafür vor, dass der Beklagte seine Pflichten als Geschäftsführer verletzt habe. Der Senat ging sogar weiter: Der Beklagte habe seine Pflichten als Geschäftsführer der Kläger durch die Gründung der Konkurrenzgesellschaft verletzt, da er hierdurch gegen das sowohl vertraglich als auch gesetzlich bestehende Wettbewerbsverbot verstoßen habe. Darüber hinaus habe der Beklagte seine Geschäftsführerpflichten auch dadurch verletzt, dass er der Klägerin ihr bereits zugewiesene Geschäftschancen entzogen habe. Es sei aus Sicht des Senats auch hinreichend wahrscheinlich, dass aufgrund vorgenannter Pflichtverletzungen des Beklagten zu ersetzende Schäden gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG entstanden sind. Damit bestünde der Auskunftsanspruch. Eine Auskunftspflicht verletze aus Sicht des Senats den Beklagten entgegen seiner Behauptung auch nicht in seinem Grundrecht, sich nicht selbstbezichtigen zu müssen und keine eigene Pflichtverletzung zu offenbaren, da die Auskunft außerhalb eines Strafverfahrens geäußert würde und im Zwangsvollstreckungsverfahren ein strafverfahrensrechtliches Verwertungsverbot bestünde.

Das Oberlandesgericht hat aber weiter klargestellt, dass die Auskunftspflicht zeitlich nur in begrenztem Umfang bestehe. Grundsätzlich sei der auf einen Verstoß gegen ein Wettbewerbsverbot gestützte Auskunftsanspruch gegen den Geschäftsführer einer Gesellschaft auf Geschäftsvorgänge begrenzt, die bis zur Niederlegung der Geschäftsführerstellung vorgenommen wurden. Denn mit Aufgabe dieser Stellung ende auch die Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft.

Dies gelte jedenfalls dann, wenn – wie es gegenständlich der Fall gewesen sei – ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot nicht wirksam vereinbart sei. Der Auskunftsanspruch sei zudem auch auf solche Auskünfte begrenzt, die die Klägerin nicht in ihren eigenen Büchern vorliegen habe. Der Anspruch auf Auskunft sei schließlich erfüllt, wenn der Auskunftsschuldner konkludent erklärt, dass die Auskunft vollständig erfolgt ist.

OGH zur Serienschadensklausel und Ursachenidentität

Mit Urteil vom 17.04.2024 (Az. 7 Ob 20/24b) hat der Oberste Gerichtshof Österreich über die Definition von Ursachenidentität im Rahmen einer Serienschadensklausel entschieden.

Dem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin, eine Steuerberatungsgesellschaft, unterhielt eine Berufshaftpflichtversicherung (Grundversicherer und Nebenintervenientin) mit einer Versicherungssumme von EUR 250.000 pro Versicherungsfall. Zeitgleich unterhielt die Kammer der Wirtschaftstreuhänder eine Exzedenten-Haftpflichtversicherung (1. Exzedentenversicherer und spätere Beklagte) für ihre Mitglieder. Die Klägerin war ein solches Kammermitglied und vertrat mehrere Personen bzw. Anleger in steuerrechtlicher Hinsicht im Zusammenhang mit deren Beteiligung an einer Ferienwohnungsanlage.

Die Anleger, Mandanten der Klägerin, erwarben Wohnungseigentum an Appartements und verpachteten diese für touristische Zwecke an eine Betreibergesellschaft. Dies sollte zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung führen und den Vorsteuerabzug vom Kaufpreis ermöglichen. Mit zeitgleich erlassenen Bescheiden vom Juli 2011 qualifizierte das Finanzamt die Verpachtung der Anleger als Liebhaberei, sodass der Vorsteuerabzug nicht anerkannt wurde. Im August 2011 erhoben einzelnen Anleger dagegen Rechtsmittel, deren Begründung nachgereicht werden sollte. Die Klägerin übermittelte einen Schriftsatz per E-Mail an das Finanzamt zu den anhängigen Verfahren ihrer Mandanten. Dieser Schriftsatz enthielt einen Nachtrag zu den erhobenen Berufungen. Der Eingang dieses Schriftsatzes beim Finanzamt konnte nicht festgestellt werden, sodass die Rechtsmittel nicht behandelt und die Verfahren mangels Eingabe eingestellt wurden. Dadurch erlitten 20 von der Klägerin vertretene Anleger jeweils einen Schaden, der zwischen EUR 25.855,24 und EUR 56.125,77 lag. Die Klägerin ersetzte den geschädigten Anlegern den erlittenen Schaden von insgesamt EUR 766.952,19. Bei ordnungsgemäßer Einbringung der Rechtsmittel wäre der Schaden nicht eingetreten.

Die Klägerin begehrte nun ihrerseits Zahlung aus der Exzedenten-Haftpflichtversicherung. Die eigene Haftpflichtversicherung hatte den Schaden als Serienschaden behandelt und daher nur eine Freistellungsleistung in Höhe von EUR 250.000 erbracht. Der beklagte Exzedentenversicherer beantragte Klageabweisung. Dies begründete er damit, dass kein Serienschaden im Sinne der ABHV vorliege. Außerdem sei die Serienschadensklausel gröblich benachteiligend und wegen § 11 Abs. 3 WTBG unanwendbar, sodass der gesamte Schaden von der Nebenintervenientin (Grundversicherer) zu ersetzen sei.

In den ersten Instanzen hatten das Handelsgericht Wien und das Oberlandesgericht Wien der Klägerin Recht gegeben. Auch ohne Vorliegen eines einheitlichen Mandats für alle Anleger liege ein Serienschaden vor.

Der Grundversicherer der Klägerin sei also nicht über den bereits geleisteten Betrag zahlungspflichtig.

Der beklagte Exzedentenversicherer müsse demnach den restlichen Betrag decken.

Das Berufungsgericht stellte dabei ausdrücklich fest, dass die Serienschadenklausel weder „gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs. 3 ABGB (sei) noch widerspreche sie § 11 Abs. 3 WTBG (Klarstellung: Wettbewerbsgesetz)“.

Die Beklagte ging gegen diese Entscheidung in die Revision. Der Oberste Gerichtshof hat einen Serienschaden gemäß Art. 2.2.1 ABHV („Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen 2.1 eines Verstoßes“) als Folgen „eines Verstoßes“ verneint, da der Verstoß aus Sicht des Senats gegen jeden einzelnen der 20 Bevollmächtigungsverträge erfolgte. Einen Serienschaden gemäß Art. 2.2.2 ABHV („Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen 2.2 mehrerer auf derselben Ursache beruhende Verstöße“) als Folge „derselben Ursache“ hat der Oberste Gerichtshof indes angenommen. Zweck der

Serienschadenklausel sei es, mittels einer Fiktion mehrere Versicherungsfälle als einen zu behandeln. Dies sei nur bei Ursachenidentität, also bei einer bloßen Multiplikation der Ursache ohne eigenen selbstständigen Umsetzungsvorgang der Fall. Zwar hatte die Klägerin jedem einzelnen Anleger einen Schriftsatz geschuldet, die Ursache der Verstöße liege indes in der von der Klägerin gewählten Vorgangsweise, die Begründung der zuvor erhobenen Berufungen einzelner Mandanten in einem Schriftsatz zusammenzufassen und in einem Übermittlungsvorgang per E-Mail an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.



Dies stelle nach der Verkehrsauffassung einen einzigen (einheitlichen) Umsetzungsvorgang dar, sodass ein Serienschaden nach Art 2.2.2 ABHV vorliege. Eine Unwirksamkeit der Serienschadensklausel im Verhältnis zum Exzedenten-Versicherer sieht das OHG mangels einschlägiger Schutznormen (§§ 149, 158c VersVG und § 11 Abs. 3 WTBG) nicht.

Handelsgericht des Kantons Zürich: Leistungspflicht des Exzedentenversicherers bei Vergleichen auf der Grundversicherung

In dem Rechtsstreit, den das Handelsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 12.02.2025 entschieden hat (HG190216-O), stritten die Versicherungsnehmerin (ein US-Amerikanischer Versicherer) und der erste Exzedent ihres E&O-Versicherungsprogramms über die Leistungspflicht des ersten Exzedenten. Hintergrund der Klage war ein Vergleich, den die Klägerin mit einem ihrer Versicherungsnehmer in den USA schloss und hieraufhin USD 175 Mio. zahlte. Diesen Betrag verlangte die hiesige Klägerin von den Versicherern ihres Exzedentenprogrammes zurück. Das Programm sah einen Selbstbehalt (Self insured Retention) von USD 15 Mio. vor, im Anschluss folgte eine Grundversicherung über USD 15 Mio. und unter anderem ein erster Exzedentenvertrag über USD 15 Mio. Nach Zahlungsverweigerung der an dem E&O-Programm beteiligten Versicherer erhob die Versicherungsnehmerin Schiedsklage gegen den Grundversicherer und Klage vor den ordentlichen schweizerischen Gerichten gegen den ersten Exzedenten. Die Schiedsklage wurde abgewiesen. Gegenstand dieses Rechtsstreits war daher die Eintrittspflicht des ersten Exzedenten.

Der Exzedentenvertrag sah vor, dass eine Ausschöpfung der vorangehenden Versicherungssumme, und damit die

Leistungspflicht des Exzedenten (sog. Attachment-Point), nur durch (i) Zahlung, (ii) Zahlungsverprechen oder (iii) gerichtliche Feststellung der Zahlungspflicht möglich ist.

Die Klägerin war der Auffassung, dass durch den abgeschlossenen Vergleich der Versicherungsfall eingetreten ist. Da der Vergleich auch die summenmäßige Anknüpfung des ersten Exzedenten erreichte (USD 15 Mio. xs. USD 30 Mio.) und aus der Grundversicherung keine Leistung verlangt werden könne, sei der Exzedent zur Zahlung verpflichtet. Insofern sei die Grundversicherung ausgeschöpft. Der beklagte Exzedent hat die Ausschöpfung hingegen bestritten. Eine tatsächliche Zahlung des Grundversicherers sei nie erfolgt, dieser sei auch nicht zu einer Zahlung verpflichtet worden. Allein der Umstand, dass aus der Grundversicherung wegen Klageabweisung gegen diese keine Leistung verlangt werden könne, rechtfertige nicht die Annahme einer Ausschöpfung.

Das Gericht hat bei seiner Entscheidung zunächst den Attachment-Point des Exzedentenvertrages aus. Insofern sei der Wortlaut zunächst dahingehend klar, dass die Grundversicherung vollständig entweder (i) durch Zahlung, (ii) durch Zahlungsverprechen oder (iii) durch gerichtliche oder schiedsgerichtlich festgestellte Zahlungsverpflichtung des Grundversicherers ausgeschöpft werde. Hervorzuheben sei dabei, dass eine Leistungspflicht des Exzedenten ohne Erfüllung dieser Voraussetzungen einzig dann bestehe, wenn dies explizit im Exzedentenvertrag vorgesehen ist („Except as provided specifically to the contrary in this Policy“). Eine solche Ausnahme finde sich zwar im zweiten Teil der Klausel, worin insbesondere festgehalten werde, dass eine vollständige Ausschöpfung der Deckung des Primary in Fällen (a) eines Vergleichs mit dem Grundversicherer unter dessen Deckungslimit und (b) bei Insolvenz des Grundversicherers fingiert wird. Dies sei aber vorliegend nicht der Fall.

In systematischer Hinsicht weist das Gericht zusätzlich darauf hin, dass jeder Exzedentenvertrag rechtlich selbstständig ist, weshalb für die Auslegung auch nur dieser Layer entscheidend ist.

Insofern sei dem Exzedentenvertrag als Ergänzungsversicherung inhärent, dass der Exzedent im Grundsatz nur zur Leistung verpflichtet ist, wenn der Grundversicherer seine Leistung erbracht hat bzw. dazu verpflichtet wurde. Für den Ausfall des Grundversicherers soll ein Exzedent im Grundsatz nicht bereitstehen. Es genüge daher nicht, sich für die Ausschöpfung der Grundversicherung darauf zu berufen, dass aus der Erstdeckung keine Leistung verlangt werden konnte.

Für die Praxis ist dieses Urteil in zweierlei Hinsicht bedeutsam: Es führt zunächst deutlich vor Augen, warum in Exzedentenverträgen regelmäßig ein sogenannter Drop-Down vereinbart wird. Bei diesem „rutscht“ der Exzedentenvertrag in verschiedenen, oft vertraglich definierten Fällen, nach unten, etwa wenn der Grundversicherungsvertrag teilweise ausgeschöpft wurde oder aus diesem keine Leistungen verlangt werden können. Das Handelsgericht zeigt hier, dass dieser Mechanismus ohne entsprechende Vereinbarung nicht selbstverständlich ist. Da das Limit des Grundversicherers vorliegend nie ausgeschöpft wurde, fiel das Exzedentenkartonhaus zusammen. Zum anderen verdeutlicht das Urteil den Zweck der Exzedentenversicherung: Es handelt sich um eine Versicherung, die zusätzlich zu einer anderen Versicherungssumme genommen wird und dieser daher nachfolgt, aber gerade nicht an ihre Stelle tritt. Es handelt sich letztlich, und dies sei dem Exzedentenvertrag „inhärent“, um eine Ergänzungs- und keine Ausfalldeckung. Daher kann der Versicherungsnehmer auch einen ausgefallenen Vorversicherer nicht ohne Weiteres als Selbstbehalt „fingieren“. Insofern wäre es zwar denkbar, eine wegfallende Grundversicherung als Selbstbehalt des Exzedenten zu verstehen.

Denn wirtschaftlich macht es für den Exzedenten keinen Unterschied, ob der Versicherungsnehmer die vorangehende Deckungsstrecke oder ein anderer Risikoträger diese trägt. Auch dieser Annahme steht aber die Erforderlichkeit der Ausschöpfung entgegen: Denn ohne eine Grundversicherung, kann diese auch nicht ausgeschöpft sein. Da der Versicherungsnehmer im konkreten Falle indes ohnehin nicht nachweisen konnte, einen Betrag von USD 30 Mio. auch tatsächlich geleistet zu haben, stellte sich diese letzte Frage für das Züricher Gericht freilich nicht.

Aktuelle Entwicklung

BaFin stellt Schwerpunkte der Versicherungsaufsicht vor

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat ihre Ziele für die Versicherungsaufsicht im Jahr 2025 vorgestellt. Ihren Schwerpunkt legt die BaFin in diesem Jahr insbesondere auf die folgenden Bereiche:

- alternative Kapitalanlagen,
- künstliche Intelligenz,
- Wohlverhaltensaufsicht und
- Bürokratieabbau.

Ein besonderes Augenmerk liegt damit weiterhin im Schutz der kollektiven Interessen der Versicherten. Sowohl der Blick auf alternative Kapitalanlagen, die besonders komplex, illiquide und unsicher sind, sowie auf die Künstliche Intelligenz, die ein Risiko von Diskriminierungen und Fehlentscheidungen mit sich bringt, sind hier ein deutliches Beispiel. Hierzu gehört auch die Wohlverhaltensaufsicht, in deren Rahmen die BaFin prüft, ob Versicherungsprodukte einen tatsächlichen Kundennutzen bieten. Dies wird künftig auch auf den Bereich Schaden- und Unfallversicherung erstreckt.

Schließlich bleibt der Bürokratieabbau eine Herausforderung. Zwar setzt sich die BaFin für effiziente und proportionale Vorschriften auf europäischer Ebene ein.

Die teils signifikanten Berichts- und Compliance-Regelungen bleiben indes bestehen.

Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit: BaFin ändert VAG-Rundschreiben

Die BaFin hat am 8. Mai 2025 wesentliche Änderungen an drei VAG-Rundschreiben vorgenommen, die die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Führungspersonen in Versicherungsunternehmen regeln. Dabei entfällt zukünftig die bisherige Anzeigepflicht bei Wiederbestellungen von Geschäftsleitern, Aufsichtsräten und Schlüsselpersonen – eine deutliche Entlastung für die Unternehmen. Gleichzeitig fordert die BaFin ein konkretes Anforderungsprofil für jede Stelle, sowie eine nachvollziehbare Darstellung, wie Kandidaten diese Anforderungen erfüllen, einschließlich theoretischer und praktischer Kenntnisse sowie Leitungserfahrung. Insgesamt zielen die Änderungen auf mehr Transparenz bei der Stellenbesetzung und weniger bürokratischen Aufwand, ohne den Anspruch an Eignung und Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen abzuschwächen – ein pragmatischer Kompromiss zwischen Effizienz und Governance.

Entlastungen der EU beim Green Deal und Sorgfaltspflichten in den Lieferketten

Am 26. Februar 2025 hat die EU-Kommission ein umfassendes Omnibus-Paket zur Bürokratieverringerung vorgestellt, das vor allem Nachhaltigkeits- und Lieferkettenregulierungen deutlich entschlacken soll. Dabei soll die eigentlich für Mitte des Jahres angekündigte Umsetzung der Richtlinie um ein Jahr – auf den 26 Juni 2026 – verschoben werden. Für Versicherungsunternehmen bedeutet das insbesondere, dass die angekündigten Berichtspflichten nach hinten verschoben werden: Nach dem Lieferkettengesetz sind große Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern grundsätzlich zu umfassenden Berichten über ihr Wirtschaften und das ihrer Lieferketten verpflichtet. Neben der zeitlichen Verschiebung werden auch sektorspezifische Standards und der Prüfungsumfang reduziert, wodurch Aufwand und Komplexität sinken. Auch bei der EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) gibt es weitreichende Erleichterungen: Die Pflichten beschränken sich auf direkte Lieferanten, Prüfintervalle werden gestreckt und die ursprünglich vorgesehene Haftungsvorschrift auf EU-Ebene soll gestrichen werden. Zudem wird das EU-Taxonomie-Reporting für kleinere Unternehmen optional, während große Versicherer mit vereinfachten Standards arbeiten können. Branchenverbände wie GDV und Insurance Europe begrüßen die Maßnahmen als wichtigen Schritt gegen Überregulierung, pochen aber darauf, dass Klimaschutz- und Transparenzziele nicht aus dem Blick geraten.

Im April 2025 hat das Europäische Parlament mit großer Mehrheit anschließend für eine zweijährige Verschiebung der EU-Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gestimmt. Damit reagiert das Parlament auf zunehmende Bedenken aus der europäischen Wirtschaft hinsichtlich Wettbewerbsfähigkeit und regulatorischer Überlastung. Die Entscheidung betrifft

insbesondere die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) sowie die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD), die ursprünglich weitreichende ESG-Berichtspflichten für Unternehmen vorgesehen hatten. Mit dieser Entscheidung schließt sich das Europäische Parlament einer global zu beobachtenden Entwicklung an, bei der zusehend Governance- und Compliance-Regelungen gelockert bzw. aufgehoben werden, um die bürokratische Last der Wirtschaft zu lindern.

GDV entwickelt digitale Standardfragebögen

Die GDV Dienstleistungs-GmbH, die IT-Tochter des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), beschreitet neue Wege, um die Versicherungsbranche bei der Umsetzung des Digital Operational Resilience Act (DORA) zu unterstützen.

DORA verpflichtet Versicherer, jährlich Informationen über ihre IT- und Kommunikationsdienstleister an die BaFin zu übermitteln. Bislang erfolgte dies uneinheitlich über individuell gestaltete Fragebögen. Um diesen Prozess effizienter zu gestalten, hat der GDV eine cloubasierte Lösung entwickelt, auf dessen Inhalte alle angebotenen Versicherer zugreifen können. In diese Cloud werden digitale Standardfragebögen programmiert, die Drittdienstleister – etwa IT Provider, Cloud Services oder andere externe Partner – einmalig ausfüllen können. Zudem können aktuelle Zertifikate und Nachweise hochgeladen und Stammdaten (ein-)gepflegt werden. Diese Daten werden zukünftig in der gemeinsamen Datenbank gespeichert. Versicherer können über das Portal auf die Daten zugreifen, wodurch Einzelabfragen und Doppelanfragen reduziert werden.

Auswirkungen des Koalitionsvertrages auf die Versicherungswirtschaft

Der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung bringt für die Versicherungswirtschaft gezielte Änderungen, unter anderem im Haftungs-, Corporate-Governance- und versicherungsspezifischen Bereich. So will die neue Bundesregierung Versicherer künftig verpflichten, Wohngebäudeversicherungen nur noch in Kombination mit einer Elementarschadenversicherung anzubieten. Bestandsverträge sollen umgestellt werden. Rückversichert werden soll dies über eine staatliche Lösung.

Im Bereich Bürokratieabbau & Digitalisierung sollen große Unternehmen von deutlich reduzierten Statistik- und Meldepflichten profitieren – insgesamt 25 Prozent weniger Bürokratie – plus Einführung eines digitalen One Stop-Shop für Anträge und Gründungen innerhalb von 24 Stunden. Das erst vor kurzem in Kraft getretene deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz soll abgeschafft und durch eine EU-konforme, bürokratieärmere Lösung ersetzt werden.

Für die Altersvorsorge steht eine umfassende Reform an: Die Riester-Rente soll durch ein kostengünstigeres Standardprodukt ohne Garantien abgelöst werden, die bAV wird digitalisiert und entbürokratisiert sowie Portabilität gefördert, was für die Versicherungswirtschaft insbesondere Auswirkungen auf die Produktgestaltung, den Vertrieb und die Governance haben dürfte. Neue Selbstständige ohne Pflichtabsicherung sollen zudem in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden, wobei eine Möglichkeit alternativer Vorsorgeaufwendungen bei gleichwertigem Schutz bestehen soll.

Entscheidung des OLG Hamm zu Klimaklage

Für viel Aufmerksamkeit gesorgt hat die Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm zur Klage eines peruanischen Kleinbauern gegen den Energiekonzern RWE. Auch wenn das Oberlandesgericht eine konkrete Haftung der Beklagten abgelehnt hat, ziehen Klimaschützer Rückenwind aus der Entscheidung. Im nächsten Quarterly Update werden wir diese Entscheidung näher beleuchten und insbesondere die Folgen für die Versicherungswirtschaft darstellen.

Insight

Financial Lines Day 2025

Bei unseren Financial Lines Days haben wir in diesem Jahr über 400 Gäste aus der Versicherungsbranche bei unseren Veranstaltungen in Paris, München, Düsseldorf, Mailand und Madrid über die neusten Entwicklungen und aufkommenden Trends in den Financial Lines informiert. In diesem Jahr lag bei unserer Veranstaltungsreihe der Schwerpunkt auf D&O, E&O, Cyber und W&I. Die Vorträge von Professor Dr. Gregor Bachmann, LL.M. (Michigan) von der Humboldt-Universität zu Berlin über „Auskunftsrechte zwischen Organmitglied und Gesellschaft“ und unserer US-Partnerin Meghan Dalton zu „From BIPA to GIPA – Cyber class actions and other US exposures“ gehörten zu den diesjährigen Highlights. Wir freuen uns, Sie im nächsten Jahr erneut begrüßen zu dürfen.

Product Liability Days 2025

Bewährtes Format, neuer Name – unsere branchenübergreifenden Casualty Days heißen jetzt Product Liability Days und finden neben Düsseldorf (7. Oktober 2025) und München (8. Oktober) auch in Paris, Mailand und Madrid statt. Auch in diesem Jahr aktuelle Rechtsfragen und Entwicklungen in den Bereichen Produkthaftung & Recall sowie Product Compliance den Schwerpunkt unserer Veranstaltung. Wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen!

Auszeichnungen

JUVE Ranking Konfliktlösung

Der JUVE Verlag hat uns in seinem aktuellen Ranking für Konfliktlösung als Experten für Versicherungsprozesse und Produkthaftung ausgezeichnet. Im Versicherungsprozessrecht sowie der D&O-Beratung nehmen wir erneut eine Spitzenposition ein, im Bereich Produkthaftung sind wir auf Tier 2 vorgerückt. Dies ist nicht zuletzt Ausdruck Ihres Vertrauens, für das wir uns herzlich bedanken.

Best Lawyers

In dem Ranking „Deutschlands beste Anwälte 2025“ vom Handelsblatt und Best Lawyers“ sind 29 unserer Anwältinnen und Anwälte aus allen drei Clyde & Co Standorten vertreten. Besonders freuen wir uns über die Auszeichnungen als „Anwalt des Jahres“ unseres Münchner Partners Sven Förster für Produkthaftung und unseres Düsseldorfer Partners Jan Spittka für Datenschutz. Die aktuelle Liste finden Sie hier: [Handelsblatt / Best Lawyers® in Germany 2025 : Clyde & Co](#)

WiWo Legal All Stars

Wir freuen uns, dass die Wirtschaftswoche erneut unsere Partner **Henning Schaloske** und **Jan Spittka** mit den „**Legal All Stars Awards**“ ausgezeichnet hat. **Henning Schaloske** „**Legal All Star**“ belegt in der Kategorie Versicherungsrecht dabei erneut den ersten Platz. Jan Spittka wurde erstmalig unter die Top-3-Anwälte für Datenschutz gewählt. Damit zählen beide in ihrem Rechtsgebiet zur deutschen Spitze der Rechtsberatung.

Lexology

Für Deutschland empfiehlt Lexology unsere PartnerInnen **Eva-Maria Barbosa**, **Dr. Tanja Schramm**, **Dr. Andreas Börner**, **Dr. Sven Förster**, **Dr. Daniel Kassing, LL.M.** und **Dr. Henning Schaloske** als führende Anwälte im Versicherungsrecht.

Brandeins

Auch das Wirtschaftsmagazin „brand eins“ zählt Clyde & Co erneut zu den „**besten Wirtschaftskanzleien des Jahres**“. Mit einer 5-Sterne-Bewertung sicherte sich Clyde & Co eine Top-Platzierung im Bereich Versicherungen (Vertretung der Unternehmensseite).

Promotions 2025

Wir freuen uns, dass mit Wirkung zum 1. Mai 2025 die bisherigen Senior Associates **Dr. Sophia Henrich, LL.M.** (Prozessführung und Schiedsverfahren; München), **Adriaan Louw** (M&A-Transaktionen, München) und **Yannick Zirnstein** (Datenschutz, Düsseldorf) zu Counsellern ernannt wurden. Weltweit hat Clyde & Co in diesem Jahr 25 Anwältinnen und Anwälte neu in die Partnerschaft aufgenommen und 60 Anwältinnen und Anwälte zu Counsel befördert, fünf davon in Europa.



Team

Wir uns freuen darüber, dass **Yannik Jeremias** ab Juli 2025 nach seinem Referendariat zu uns zurückkehrt und unser Düsseldorfer Team im Bereich Insurance als Associate verstärkt.

In unserem Hamburger Team dürfen wir zwei neue Kollegen begrüßen **Jacek Donnell** und **Hanne Reck** unterstützen uns als Associates im Bereich Luft- und Schifffahrt, Infrastruktur, Energie, Handel und Rohstoffe. Seit Januar verstärkt in Hamburg der Finanzierungsspezialist **Dr. Clemens Hillmer, LL.M.** als Equity Partner gemeinsam mit **Jan Mommsen** (Counsel) und **Tilman Stein** (Of Counsel) unseren Fachbereich Energy, Marine & Natural Resources (EMNR).

In München bauen wir mit dem Eintritt von **Maren Brune, LL.M** unsere Beratungspraxis im Luftfahrtsektors. aus. Die erfahrene Aviation-Expertin verstärkt seit dem 1. Juni als Counsel das Team. Zuletzt war sie als Deputy General Counsel (Germany) bei dem Luftfahrtunternehmen Liliun tätig.

Veröffentlichungen

- **Dr. Dan Schilbach:** Klauseln A1-1 – A1-17 AVB Cyber und Vorbemerkungen zum Abschnitt B „Allgemeiner Teil“ in Dickmann, Cyberversicherung, 1. Aufl. 2025, München 2025.
- **Dr. Dan Schilbach:** Risikofragen in der Cyberversicherung: Kein Raum für Antworten "ins Blaue hinein,, Fachdienst-Versicherungsrecht, Heft 06/2025, 20.03.2025

Wir freuen uns, Sie in den nächsten Monaten auf den folgenden Veranstaltungen zu treffen

- **GVNW Symposium**, München, 10. bis 12. September 2025
- **Hamburger Financial Lines Forum**, Hamburg, 16. und 17. Oktober 2025

490

Partners

2,400

Lawyers

3,200

Legal professionals

5,500

People globally

65+

Offices worldwide*

www.clydeco.com

*includes associated offices

Clyde & Co LLP is a limited liability partnership registered in England and Wales. Authorised and regulated by the Solicitors Regulation Authority.

© Clyde & Co LLP 2025

V1.25